Die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit

nach geltendem Reichsrechte und dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Heinrich Mörchen
Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

1914.
Druck von August Lax in Hildesheim.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0044

Inhalt.

Einleitung. Seite

§ 1. Statistisches 11

§ 2. Geschichtliches 12

Erster Hauptteil.

Die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit nach geltendem Reichsrechte.

A. Erster Abschnitt.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

I. Die Bedeutung der Trunkenheit als Schuld- bezw. Strafausschließungsgrund.

§ 3. Die Voraussetzungen des § 51 des RStGB. 20

§ 4. Die Wirkungen des § 51 des RStGB. 28

1. Darlegung der Ansicht, nach der die Trunkenheit ein Schuldausschließungsgrund ist.

2. Darlegung der Ansicht, nach der die Trunkenheit ein Strafausschließungsgrund ist.

II. Die Bedeutung der Trunkenheit für die Fälle der sogenannten actiones liberae in causa.

§ 5. Die Straflosigkeit der actio libera in causa 41

§ 6. Die Kompromißansichten 44

§ 7. Die Zurechnung der actio libera in causa zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit 45

III. § 8. Die Bedeutung der Trunkenheit als Strafmilderungsgrund 48

B. Zweiter Abschnitt.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach dem Reichsmilitärstrafgesetzbuche.

§ 9. Die Trunkenheit als strafmindernder Umstand . . 49

§ 10. Die Trunkenheit im Dienste als selbständige strafbare Handlung 52

Seite

C. Dritter Abschnitt.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach der Seemannsordnung.

§ 11. Die Bestrafung der Trunkenheit im Schiffsdienste im Disziplinarwege 54

§ 12. Die Bestrafung der Trunkenheit im Schiffsdienste im gerichtlichen Verfahren 55

Zweiter Hauptteil.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche.

I. Die sichernden Maßnahmen.

§ 13. Das Wirtshausverbot 57

§ 14. Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt 60

II. § 15. Die Trunkenheit als Strafausschließungs- bezw. Strafmilderungsgrund 63

III. § 16. Die Trunkenheit als selbständige strafbare Handlung 66

Literaturverzeichnis.

Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, 12. Jahrgang 1872.

Angelus Aretinus de maleficiis.

Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege, Bd. 22/65.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goltdammer, Bd. 21, 42, 50, 52.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 2. Auflage 1906.

Baer, Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkungen auf den individuellen und sozialen Organismus, 1878.

v. Bahr, Gesetz und Schuld im Strafrecht, 1907, Bd. II.

Beling, Die Lehre vom Verbrechen, 1905.

— Grundzüge des Strafrechts, 4. Auflage, 1912.

Berner, Imputationslehre, 1843.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage, 1898.

Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt von Lukas in der Deutschen Juristenzeitung 1911.

Beyer, Die Delikte der Schiffsleute nach gemeinem Deutschen Recht, 1904.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, 1877.

Blätter für Rechtsanwendung.

Bonifacius, tract. super malefic.

Bruck, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit, 1878.

Clarus, prax. crim. quaest. 60.

Delbrück, „Alkohol und Strafgesetz" im Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung, 8. Teil, 1912.

Deutsche Juristenzeitung, Bd. IV. XII.

Dalloz, Jurisprudence du XIX siècle.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. V, VI, XI, XII, XXI, XXXV, XXXX.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Bd. I, II, X.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8.—10. Auflage, zweiter Abdruck, 1912.

— Über den Aufbau des Schuldbegriffes, 1907.

Friedrich, Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung, 1910.

Der Gerichtssaal, Bd. XIII, XXIV, XXVI, XXX, XXXIII, XXXXIII, LXVII.

Geyer, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts, 1884.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen, Staaten, Teil I.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Dr. Löwenfeld, Dr. Kurella, 1906, Bd. VII.

v. Gronow und Sohl, Militärstrafrecht für Heer- und Marinewesen des Deutschen Reichs, 1906.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I, 1881.

— System des preußischen Strafrechts, 1858.

Hecker, Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1877.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1857.

Heilbronner, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker, 1905.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts, 1823.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 1901.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II, 1871.

Hoppe, Alkohol und Kriminalität, 1906.

— Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, 1907.

Jarke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1827.

Katz, Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Seehandelsstrafrechts.

Katzenstein, „Die Straflosigkeit der actio libera in causa", in den Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, 1901.

v. Kiene, Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht, 1909.

Kleinschrod, Systematische Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Teil I, 1805.

Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff, 1903.

Koopmann, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuche, 1903.

Köstlin, System des deutschen Strafrechts, allgem. Teil, 1855.

v. Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie auf Grundlage des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches, 1872.

Krug, Kommentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen v. 11. VIII. 1855, 2. Ausg. 1861.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Auflage 1914.

Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts, 1895.

Luden, Über den Tatbestand des Verbrechens nach gemeinem deutschen Recht, 1840.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage 1912.

Mewes, Die strafrechtlichen Bestimmungen in der Seemannsordnung, 1876.

Die Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, im Anlage band zu dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Bd. III.
F. K. Müller, Psychopathologie des Bewußtseins, 1899.
Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 12.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 9. umgearbeitete Auflage, 1912, Bd. I.
Oppenhoff-Delius, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 14. Auflage 1901.
Österreichische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. I.
Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche, 1884.
Polligkeit, „Trunkenheit und Trunksucht" im stenographischen Berichte über die Verhandlungen der 31. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 1912.
Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. I allgemeiner Teil.
G. Rootermund, Kommentar zum Reichsmilitärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1911.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1892.
Schwartzer, Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe, 1878.
Schwarze, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1884.
Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage 1874.
Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis, 1872.
Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 146.
Die Strafgesetzgebung der Gegenwart Band I: Das Strafrecht der Staaten Europas. Dr. Franz v. Liszt, 1894.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgemeiner Teil, Band V. 1908.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche, Begründung, allgemeiner Teil.
v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht, 1881.
— Das Königlich Sächsische und Thüringische Strafrecht, 1857.
Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung, 1869.
Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, 1875, Bd. II.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 17, 30.
Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Bd. III, 1826.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 7. Jahrgang 1911.

Einleitung.

§ 1.
Statistisches.

Nach der amtlichen Kriminalstatistik hat im Deutschen Reiche die Zahl der begangenen Verbrechen sowie die Rückfälligkeit unter den Bestraften in den letzten Jahrzehnten eine stete Zunahme erfahren. Auf 100000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung kamen im Jahre 1882 404 Rechtsbrecher, im Jahre 1901 656.[1]) Was aber der Kriminalität ein besonderes Gepräge verleiht, ist die Art der begangenen Straftaten. Während die Zahl der Verbrechen gegen das Eigentum von 1882 auf 1901 von 53,5 % auf 40,1 % auf je 10000 strafmündige Personen gesunken ist, ist in den angegebenen Jahren die Zahl der Verbrechen gegen die Person von 34,0 % auf 42,3 % gestiegen. Diese Steigerung wird in der Hauptsache durch die sogenannten Roheitsverbrechen bedingt, durch das Anwachsen der Zahl der gefährlichen Körperverletzungen, der Sittlichkeitsverbrechen, der Bedrohungen, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

Eine der ergiebigsten Quellen für die Entstehung und Vermehrung der genannten Verbrechen ist der Alkohol. Die engen Beziehungen zwischen Alkoholmißbrauch und Verbrechen sind durch die grundlegenden Untersuchungen Baers[2]) nachgewiesen; mit erschreckender Klarheit finden wir sie dargestellt in Hoppes „Alkohol und Kriminalität“

[1]) Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146, II S. 17.

[2]) Baer, der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus, sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen. Berlin 1878.

und Aschaffenburgs Werk „das Verbrechen und seine Bekämpfung“. Besonders beweisend für die nahe Beziehung des Mißbrauchs geistiger Getränke zum Verbrechen sind die auf Anordnung des bayrischen Justizministeriums seit 1910 angestellten Erhebungen über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen der Verbrechen.[1]) Nach dem Ergebnisse dieser Erhebung sind 1910 insgesamt 8864, 1911 insgesamt 7695 Personen wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze verurteilt, bei denen die strafbaren Handlungen im Zustande der Trunkenheit begangen oder offensichtlich auf gewohnheitsmäßigen Alkoholismus der Täter zurückzuführen waren. Die Zahl dieser im Zustande der Trunkenheit oder unter dem unmittelbaren Einflusse von chronischem Alkoholismus handelnden Personen betrug 11,5 % aller Verurteilten; bezeichnenderweise waren von den von ihnen begangenen 10042 strafbaren Handlungen 5006, also fast die Hälfte, gefährliche Körperverletzungen. Nach den statistischen Erhebungen in Deutschland sind von den im Jahre 1904 wegen Verbrechen und Vergehen abgeurteilten rund 517000 Personen etwa 208000 durch den Alkohol vor den Strafrichter gekommen, und von den 220500 Delikten gegen die Person fallen sogar über 140000 dem Alkohol zur Last.[2])

Aus diesen Angaben ist zu ersehen, daß eine überaus große Zahl der zur Aburteilung kommenden Straftaten im Zustande der Trunkenheit begangen werden.

§ 2.
Geschichtliches.

Bevor wir auf die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit nach geltendem Reichsrechte und nach dem

[1]) Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern, 7. Jahrg. 1911, S. 476.
[2]) v. Kiene: Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht, 1909, S. 2.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche eingehen, dürfte eine kurze Betrachtung der Gesetzgebung der verschiedenen Zeiten und Völker hinsichtlich der Bedeutung der Trunkenheit in strafrechtlicher Beziehung angezeigt sein.

Wenn man von den vereinzelten Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechts, nach welchen die Trunkenheit als Strafmilderungsgrund bezw. als ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Umstand angesehen wird, absieht, so findet die Trunkenheit zuerst Erwähnung in dem Reichsabschied von 1495 über Gotteslästerung, in dem die Trunkenheit als Milderungsgrund angeführt wird. Diese hier ausgesprochene Ansicht vertreten schon die ältesten italienischen Praktiker des Mittelalters, so Bonifacius und Angelus Aretinus, von denen jener[1]) nur bei dem Verbrechen der Blasphemie, dieser[2]) schon allgemeiner die Trunkenheit als Milderungsgrund auffaßt.

Einen weiteren Fortschritt bei der Beurteilung der in Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen bedeutet die im 16. Jahrhundert von dem italienischen Juristen Clarus[3]) aufgestellte Lehre, nach der die höchste Trunkenheit den Vorsatz ausschließt, der Täter aber die für die Fahrlässigkeit angedrohte Strafe zu leiden hat. Von dieser Regel werden aber die Fälle der sogenannten actio libera in causa sowie die der zwar selten vorkommenden nicht selbstverschuldeten Trunkenheit ausgenommen.

Daß in der Carolina keine die Trunkenheit ausdrücklich erwähnenden Bestimmungen enthalten sind, kann nicht befremden,[4]) da diese kein vollständiges systematisches Gesetzbuch darstellt. Die mit der Rechtsprechung betrauten Schöffen folgten bei der Urteilsfindung der auf römischem Rechte, wie es unter dem Einflusse der Rechts-

[1]) Bonifacius tract. super. malefic. p. 129.
[2]) Angelus Aretinus de maleficiis. p. 111.
[3]) Clarus prax. crim. quaest. 60 Nr. 11.
[4]) Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 12, S. 6.

anschauung der Praktiker in Deutschland Eingang gefunden hatte und mit den deutschen Ansichten und Bedürfnissen in Verbindung gebracht war, beruhenden Auffassung, daß der Trunkene entweder dem Schlafenden oder dem Infanz gleichzuachten sei. Sie stützen sich hierbei auf Art. 179 der Carolina, der für den Übeltäter, der der „jugent oder anderer gebrechlichheyt halben seiner synne nit hett“ statt der ordentlichen die arbiträre Strafe androht. Auf dieser Grundlage wurde im Gebiete des gemeinen Rechts der Zustand der Trunkenheit mehr und mehr als gesetzlicher Strafmilderungsgrund behandelt.

In Frankreich und England wurde dagegen entsprechend den damaligen strengen, die Trunkenheit verabscheuenden Nationalsitten eine in einem trunkenen Zustande begangene Straftat schwerer bestraft als eine im nüchternen Zustande begangene. So bestimmte eine Ordonnanz Franz I. vom 31. August 1536, daß „den in der Trunkenheit oder Weinstimmung Delinquierenden der Trunkenheit wegen nicht verziehen werden, sondern sie sollen mit der für das betreffende Delikt bestimmten Strafe und außerdem für die Trunkenheit bestraft werden“. Obgleich diese Bestimmung bis zum Jahre 1785 in Kraft blieb, wurde es doch Gewohnheit, bei gelegentlicher Trunkenheit Strafmilderung zuzulassen, während die Strenge des Gesetzes für die gewohnheitsmäßigen Trinker vorbehalten blieb.[1]) Diese in dem erwähnten Gesetze zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die schon im Altertum von Aristoteles vertreten war, wurde von den späteren englischen Juristen, vor allem von M. Hale, nicht gebilligt. Sie wollten bei den in Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen Straflosigkeit eintreten lassen, wenn die Trunkenheit ohne Schuld des Trinkers durch fremde Tätigkeit verursacht war oder einen solchen Grad erreichte,

[1]) v. Kiene, a. a. O. S. 13.

daß sie eine Seelenstörung zur Folge hatte und mithin die Zurechnungsfähigkeit aufhob.[1])

Den in England und Frankreich ursprünglich herrschenden strengen Standpunkt teilten auch einige deutsche Gesetzgebungen, so eine Ordonnanz Karl V. für die Niederlande, ein hannoversches Gesetz von 1736 und ein bayrisches von 1756[2]), indem die Gesetzgeber von der Ansicht ausgingen, daß die Trunkenheit eine selbständige strafbare Handlung sei, mithin keine Entschuldigung verdiene, und daß für die bürgerliche Gesellschaft leicht eine Gefahr entstehen könnte, wenn die Trunkenheit, die gern als Deckmantel eines Verbrechens gebraucht werde, als Milderungsgrund Beachtung finde. Man kam jedoch bald zu dem Ergebnisse, daß diese strengen Vorschriften nicht bei den in höchster Trunkenheit verübten strafbaren Handlungen zur Anwendung zu bringen seien, indem man erkannte, daß der Trunkene, wenn er bei Begehung der Tat gänzlich von Sinnen gekommen sei, nicht bestraft werden könne. Dieser Grundsatz findet sich in der constitutio criminalis Theresiana von 1768 und in dem Codex Maximilianeus von 1751, die neben den Strafmilderungsgründen „der gar großen Dummheit, Blödsinnigkeit und Einfalt“ auch die unverschuldete Trunkenheit anführen.[3])

Im preußischen Landrecht von 1794 findet die Trunkenheit keine ausdrückliche Erwähnung. In den §§ 16, 18 und 22, Titel 20, Teil II heißt es jedoch, daß der straflos bleibt, wer nicht frei zu handeln vermag, daß alles, was die Fähigkeit mit Freiheit und Überlegung zu handeln, mehrt oder mindert, auch den Grad der Strafbarkeit mehrt oder mindert, endlich, daß demjenigen, der sich selbst vorsätzlich oder mittelst groben Versehens — es sei durch Trunk oder auf andere Weise — in einen das Vermögen

[1]) Neues Archiv f. Kriminalrecht, Bd. 12, S. 10.
[2]) Ebenda S. 11.
[3]) Codex Maximilianeus von 1751, I, 1 § 19.

frei zu handeln aufhebenden oder einschränkenden Zustand versetzt hat, das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältnis dieser seiner Verschuldung zuzurechnen ist. Das preußische Landrecht wie auch die anderen partikularrechtlichen deutschen Strafgesetzbücher folgen dem Prinzip der subjektiven Verschuldung und lassen demnach die für die vorsätzlich begangene strafbare Handlung angedrohte Strafe eintreten, wenn der Täter sich vorsätzlich in einen die Willensfreiheit beschränkenden Zustand versetzt hat. Ist aber das Bewußtsein vollständig aufgehoben, so ist die Tat selbst dem Täter nicht zuzurechnen, wohl aber ist es seine Schuld, daß er sich dergestalt betrunken hat; eine Fahrlässigkeit fällt ihm daher immer zur Last.

Auch das bayrische Strafgesetz von 1813 stellt keine allgemeine Regel über Bestrafung der von Trunkenen verübten strafbaren Handlungen auf. Unter den Artikel 121, der besagt, die Tat sei straflos, „wenn sie in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Täter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen, verübt worden", fällt auch die Trunkenheit. Daß für die absichtlich zwecks Begehung eines Verbrechens herbeigeführte Trunkenheit Strafe einzutreten hat, bestimmt Artikel 40. In Artikel 152 ist die Trunkenheit in geringem Grade bei Totschlag ausdrücklich als Strafmilderungsgrund aufgeführt. Der Richter ist damit in seiner Rechtsprechung beschränkt, da er bei anderen Verbrechen als Totschlag die Trunkenheit nicht strafmildernd berücksichtigen darf.

Wichtige die Trunkenheit betreffende Bestimmungen enthält das württembergische Reskript von 1808, das gegen die Baumfrevler erlassen war. Nach diesem soll die Trunkenheit nur in denjenigen Fällen einen Strafmilderungsgrund bilden, in denen das Verbrechen nicht von einem Trunkenbolde begangen oder nicht erwiesen ist,

daß der Trunkene schon im nüchternen Zustande den Vorsatz zur Verübung der Tat gefaßt hat.

Eine eingehende Regelung der in Trunkenheit verübten Verbrechen trifft das württembergische Strafgesetzbuch von 1839. In Artikel 97, der von der Straflosigkeit der in einem den freien Vernunftgebrauch aufhebenden Zustande begangenen Straftaten handelt, ist bestimmt, daß unter einem solchen Zustande auch vorübergehende gänzliche Sinnesverwirrung fällt, wie solche bei der Volltrunkenheit eintritt. Straffreiheit ist jedoch ausgeschlossen bei der selbstverschuldeten Trunkenheit und in den Fällen der actio libera in causa. Gemäß Artikel 110 soll die Trunkenheit, wenn diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt, der Täter aber den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Strafwürdigkeit infolge der Trunkenheit nicht zu erkennen vermochte, als ein innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die Strafbarkeit vermindernder Umstand berücksichtigt werden. Diese Bestimmung erscheint mit der Vorschrift des Artikels 98, der eine Strafmilderung unter den gesetzlichen Strafrahmen schon bei geringen Graden krankhafter psychischer Zustände zuläßt, unvereinbar, und man wäre geneigt, sie als ungerecht zu bezeichnen, wenn man nicht beachtete, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des hohen Alkoholkonsums in Württemberg die sich hieraus ergebenden Schäden erkannt und unter diesem Gesichtspunkte die strengen Bestimmungen bezüglich der Trunkenheit getroffen hat.

Einen dem württembergischen Strafgesetzbuche ähnlich strengen Standpunkt hinsichtlich der in Trunkenheit begangenen Verbrechen nimmt der Code Pénal von 1810 ein. Da nur im Gesetze ausdrücklich angegebene Entschuldigungsgründe bei der Beurteilung Berücksichtigung finden sollen, die Trunkenheit aber nicht als ein solcher angegeben ist, auch nach Ansicht der Rechtsprechung und der Doktrin nicht unter den die Strafbarkeit auf-

hebenden Umstand der démence fällt, so war der Richter gezwungen, alle in Trunkenheit begangenen Handlungen mit der festgesetzten Strafe zu belegen. Allmählich kam jedoch die französische Wissenschaft zu der Ansicht, daß diese Härte bezüglich der in Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen nicht gerecht sei, und forderte größere Freiheit für den Richter, damit dieser bei der Strafzumessung die Trunkenheit mildernd berücksichtigen könne. Dieser Forderung kam die Gesetzgebung durch die spätere Einführung der mildernden Umstände nach. In der Folgezeit wurde in der Wissenschaft, insbesondere von Dalloz,[1]) auf die verschiedenen Arten der Trunkenheit wie ivresse habituelle ou ivrognerie, ivresse préméditée und accidentelle, hingewiesen und Straflosigkeit für ivresse accidentelle gefordert. Diese Lehre ist auch mit der Bestimmung des Code Pénal vereinbar, indem man die Trunkenheit als démence passagère, mithin unter den Begriff démence fallend, auffaßt. Dieser Ansicht hat sich auch die Rechtsprechung angeschlossen.

Was die z. Zt. geltenden Strafbestimmungen betrifft, so wird in England, Irland, Schottland, Schweden und Rumänien Trunkenheit nicht als Entschuldigungsgrund angesehen.[2]) In Finnland,[3]) wo demjenigen, dem bei Begehung eines Verbrechens der volle Gebrauch des Verstandes mangelte, eine Strafmilderung zuerkannt wird, wird direkt betont, daß ein Rausch oder eine ähnliche vom Täter selbst verschuldete Geistesverwirrung nicht allein als Grnnd zu solcher Strafminderung gilt. In Rußland[4]) wird Trunkenheit bei Straftaten im allgemeinen nicht berücksichtigt, nur bei Störung des Gottesdienstes und Beleidigung von Behörden gilt unverschuldete Trunken-

[1]) Dalloz: Jurisprudence du XIX. siècle. Vol. XIV. p. 314.
[2]) Die Strafgesetzgebung der Gegenwart: Das Strafrecht der Staaten Europas. Dr. Franz v. Liszt, 1894, S. 257 und 346.
[3]) Ebenda S. 320.
[4]) Ebenda S. 285.

heit als Strafausschließungsgrund. Als Strafschärfungsgrund wird die Trunkenheit dann angesehen, wenn der Schuldige sich in den Zustand der Trunkenheit absichtlich zum Zwecke der Begehung des Verbrechens versetzt hat. In Österreich [1]) wird gemäß § 2 des österreichischen Strafgesetzbuches von 1852 die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn „der Täter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist, wenn die Tat bei abwechselnder Sinnverwirrung zur Zeit, da die Verrückung dauerte, oder in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden" ist. Doch wird in diesem Falle die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft. In den für die übrigen Länder geltenden strafrechtlichen Bestimmungen ist die Trunkenheit garnicht berücksichtigt, bezw. nicht ausdrücklich erwähnt.

[1]) Die Strafgesetzgebung der Gegenwart: Das Strafrecht der Staaten Europas. Dr. Franz v. Liszt, S. 132/33.

Erster Hauptteil.

Die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit nach geltendem Reichsrechte.

I. Abschnitt.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

I. Die Bedeutung der Trunkenheit als Schuld- bezw. Strafausschließungsgrund.

§ 3.

Die Voraussetzungen des § 51 RStGB.

Fragen wir nun, wie nach dem geltenden deutschen Rechte eine in Trunkenheit begangene strafbare Handlung zu beurteilen ist, ob insbesondere die Trunkenheit als Strafmilderungsgrund oder Schuld- bezw. Strafausschließungsgrund Berücksichtigung findet, so ist, da das Reichsstrafgesetzbuch keine die Trunkenheit ausdrücklich erwähnende Bestimmung trifft, zu prüfen, ob und inwieweit eine Verantwortung für die unter dem Einflusse des Alkohols verübten Handlungen besteht. Während im Anfange des Rechtslebens die gesetzwidrige Tat als solche genügte, um den Täter zu bestrafen, kam man mit der fortschreitenden Wissenschaft zu dem Ergebnisse, daß die Strafe der rechtlichen Verschuldung entsprechen müsse. Man legt nicht mehr dem objektiven, sondern dem subjektiven Tatbestande des Delikts das Hauptgewicht bei. Demnach kann eine Bestrafung des Trunkenen nur dann erfolgen, wenn dieser für die während der Trunkenheit begangene

rechtswidrige Handlung verantwortlich ist, d. h. wenn die Handlung von ihm schuldhaft, also nach herrschender Lehre,[1]) vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist.

Eine weitere Voraussetzung der Bestrafung bildet die Zurechnungsfähigkeit des Täters. Sie bedeutet einen gewissen Seelenzustand des Täters zur Zeit der Tat, der gegeben sein muß, damit Strafe eintreten kann.[2]) Über die Frage, worin diese psychische Beschaffenheit besteht, herrscht in der Wissenschaft Streit. Die Vertreter des Indeterminismus machen die Zurechnungsfähigkeit von der Freiheit des Willens abhängig. Ihrer Ansicht nach vermag der Mensch in ursachloser Selbstbestimmung zwischen den einander widerstrebenden Vorstellungen die Entscheidung zu treffen, in freier, über dem Kausalgesetze stehender Willkür dem Reize entweder die motivierende Kraft zu geben oder aber sie ihm zu versagen.[3]) Nach anderer Ansicht ist Bedingung der Zurechnungsfähigkeit die zur Kenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht.[4]) Eine dem Staate entsprechend dem Strafgesetze obliegende Ahndung der Normverletzungen könne nur bei solchen Personen erfolgen, die infolge ihrer Intelligenz oder ihres entwickelten Denkvermögens fähig seien, ihre Handlungsweise im Verhältnisse zum Gesetze zu erkennen und mit ihm im Einklange zu halten.

Beide Begriffsbestimmungen über das Wesen der Zurechnungsfähigkeit sind m. E. nicht zutreffend. Es ist nicht angängig, als einzigste Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit die Willensfreiheit anzusehen, da hierdurch der alte, heute noch nicht ausgetragene Streit zwischen den

[1]) Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff, 1903 S. 1; Beling, die Lehre vom Verbrechen, 1905 S. 141; Löffler, die Schuldformen des Strafrechts, 1885 S. 3; Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, S. 460.

[2]) v. Liszt: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 17 S. 72.

[3]) v. Liszt, a. a. O. S. 72.

[4]) Heffter, Lehrbuch des Strafrechts, 6. Aufl. 1857 § 48.

Vertretern des Determinismus und Indeterminismus auch für das Strafrecht von Bedeutung werden müßte. Außerdem erscheint diese die Zurechnungsfähigkeit allein von der Willensfreiheit abhängig machende Begriffsbestimmung zu eng, da außer der Willensfreiheit noch andere Momente zu beachten sind, die auf die Verantwortlichkeit des Täters einen Einfluß haben können. Auch der in der zweiten Begriffsbestimmung zum Ausdrucke gebrachten Ansicht ist nicht beizupflichten. Wenn auch, wie aus der Bestimmung des Art. 83 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852,[1]) nach welcher der Richter in Schwurgerichtsverhandlungen bei einem Angeklagten unter 16 Jahren besonders festzustellen hat, ob dieser mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, erhellt, daß das Unterscheidungsvermögen einen wesentlichen Bestandteil der Zurechnungsfähigkeit bildet, so ist doch als Wesen der Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließlich das intellektuelle Moment zu bezeichnen. Ist doch sehr wohl ein solcher Fall denkbar, daß der Täter zur Zeit der Tat das Unrecht seiner Tat einzusehen vermag, er also des Unterscheidungsvermögens nicht ermangelt, trotzdem aber die Tat begeht, weil er wegen auf Krankheit beruhender Willensschwäche den Reizen nicht die nötigen Hemmungen entgegensetzen kann. Ist in dem wie hier angegebenen Falle der Täter für zurechnungsfähig zu erklären? Diese Frage ist zu verneinen. Das Seelenleben des Täters darf nicht in seine einzelnen Funktionen zerlegt und einzelnen von ihnen, je nachdem, ob sie in normaler Weise arbeiten oder nicht, die Fähigkeit zugesprochen werden, die Zurechnungsfähigkeit zu begründen oder aufzuheben.

Einen vermittelnden Standpunkt zu der in Rede stehenden Frage nehmen unter anderen Henke[2]) und Wächter[3])

[1]) Enthält Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen.

[2]) Handbuch des Kriminalrechts, 1823, I S. 305.

[3]) Das Königl. sächsische und thüringische Strafrecht, 1857 S. 319, 320.

ein, indem sie das Seelenleben des Verbrechers nicht in den einzelnen psychischen Elementen, sondern in ihrer unteilbaren Einheit würdigen. Henke fordert als Bedingung der Zurechnungsfähigkeit, „daß das Subjekt, dem eine Handlung zugerechnet werden soll, die Fähigkeit hatte, nicht nur die Beschaffenheit seiner Handlung, namentlich die Wirkungen, die sie nach Naturgesetzen hervorzubringen geeignet war, einzusehen und sie mit dem Rechtsgesetze, welches die Norm seiner Handlungen sein sollte, zu vergleichen, sondern auch sich mit Willkür für die Unternehmung oder Unterlassung derselben zu bestimmen.“ Eine ähnliche Begriffsbestimmung stellt Wächter auf; er bezeichnet die Zurechnungsfähigkeit als Möglichkeit, eine widerrechtliche Handlung zu begehen. Diese Möglichkeit ist aber, wie er hervorhebt, an zwei Erfordernisse geknüpft: Das Subjekt muß willensfähig sein, es muß also Bewußtsein seiner Selbst und seines Tuns, wie auch das Vermögen haben, sich nach den Forderungen der Vernunft oder gegen sie mit Willkür und Wahl zum Tun oder Lassen zu bestimmen; außerdem muß das Subjekt die Fähigkeit besitzen, die rechtliche Ordnung und ihre Anforderungen zu begreifen.

Auch Liszt geht bei einer begrifflichen Festlegung der Zurechnungsfähigkeit von dem Grundsatze aus, das Seelenleben des Täters als Einheit aufzufassen. Er erklärt die Zurechnungsfähigkeit als normale Bestimmbarkeit durch Motive.[1]) Unter Motiven werden die „unser gesamtes Verhalten regelnden allgemeinen Vorstellungen der Religion wie des Rechts, der Sittlichkeit wie der Klugheit verstanden“.[2]) Wer also in normaler Weise auf diese Vorstellungen reagiert, ist zurechnungsfähig; demnach ist zurechnungsunfähig, wer in anormaler Weise reagiert. Unter normal verstehen wir die Eigenschaft eines Menschen, die

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 75.
[2]) Ebenda S. 75.

ihn befähigt, sein Denken, Fühlen und Handeln so einzurichten, wie es einem Durchschnittsindividuum entspricht. Demnach gehört zur normalen Bestimmbarkeit zunächst die richtige Erkenntnis der Anreize zum Handeln.[1]) Diese fehlt z. B., um einen interessanten Fall der Rechtsprechung[2]) herauszugreifen, dem pathologischen Trinker, der, durch eine innere Stimme veranlaßt, einen Mord begeht. Damit einem Menschen die normale Bestimmbarkeit zugesprochen werden kann, ist weiter erforderlich, daß er die Tat als eine rechtswidrige erkennt und imstande ist, sich für oder gegen die Ausführung derselben zu entscheiden. Demnach ist Frank zuzustimmen, wenn er die Bestimmbarkeit, als anormal in den Fällen bezeichnet, wo es der Persönlichkeit an der Fähigkeit fehlt, ihr Verhalten nach sozial-ethischen Normen einzurichten und den Anreiz zum Handeln richtig zu würdigen oder Hemmungsvorstellungen einzuschalten.[3])

Diese auch von Bruck und Geyer[4]) gebilligte Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit deckt sich mit der Auffassung des Reichsstrafgesetzbuches. Freilich macht dieses in § 51 die Zurechnungsfähigkeit nur von der Fähigkeit der freien Willensbestimmung abhängig, hebt aber in den §§ 55 und 58 bezüglich der jugendlichen und taubstummen Verbrecher die zur Kenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht als ein weiteres Moment der Zurechnungsfähigkeit hervor. Das Gesetz geht, wie dies aus der negativen Fassung des § 51 zu folgern ist, von der Annahme aus, daß die Menschen im allgemeinen zurechnungsfähig sind. Die Zurechnungsfähigkeit ist aber nach dem Wortlaute des § 51 RStGB. ausgeschlossen, wenn

---

[1]) Frank, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1912, S. 115.
[2]) Zeitschr. f. die Kriminalrechtspflege in den preußischen Staaten, 1826, S. 60 ff.
[3]) Frank a. a. O. S. 116.
[4]) Bruck, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit, 1878, S. 23; Geyer, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts, 1884, S. 100.

der Täter zur Zeit der Begehung der Tat sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Steht nun eine in Trunkenheit begangene strafbare Handlung zur Aburteilung, so hat der Richter, wenn der Angeklagte sich auf seine Trunkenheit beruft, über die Behauptung dieser Tatsache möglichst ein Zeugenverhör stattfinden zu lassen und festzustellen, ob die Trunkenheit einen derartigen Grad erreicht hatte, daß der Täter sich zur Zeit der Tat im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Eine Begriffsbestimmnng der Bewußtlosigkeit gibt das Gesetz nicht. Es ist darunter, wie in der Wissenschaft allgemein anerkannt wird,[1]) ein vorübergehendes Aussetzen der gesamten seelischen Tätigkeit zu verstehen, eine Störung des Selbstbewußtseins wie des Bewußtseins der Außenwelt, sofern diese Störung keine krankhafte ist. Unter einem derartigen vorübergehenden Zustande aufgehobener Geisteskraft fällt zweifellos auch die sinnlose Trunkenheit, die in der Praxis nur selten und zwar dann angenommen wird, „wenn der Trunkene vom Alkohol überwältigt am Boden liegt oder wirr unverständliche Worte lallt".[2]) Ob der Täter zur Zeit der Tat sich in einem solchen Zustande befand, wird nicht allzuschwer festzustellen sein. In einem derartigen Falle ist der Täter unzurechnungsfähig, und der Schutz des § 51 RStGB. steht ihm ohne Rücksicht darauf, ob es sich um selbstverschuldete oder nicht verschuldete Trunkenheit handelt, zu. Wie sind aber die anderen Grade der Trunkenheit strafrechtlich zu würdigen? Nicht

[1]) Olshausen, Komm. z. RStGB. Bd. I, S. 222; Frank a. a. O. S. 116; Oppenhoff-Delius. Komm. z. StGB. 1901, S. 143; Berner, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, 1898, S. 87; v. Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1908, S. 174; Schaper, in Holtzendorfs Handb. Bd. II S. 167/8; Bruck a. a. O. S. 109.

[2]) Hoppe, Alkohol und Kriminalität S. 34; Schwarze, Gerichtssaal Bd. 33, S. 438.

zweckmäßig erscheint mir die von Berner[1]) vorgenommene Einteilung der Trunkenheit in Angetrunkenheit, Rausch, Betrunkenheit und Besoffenheit und die im voraus für die einzelnen Zustände getroffene Feststellung der Zurechnungs- bezw. Unzurechnungsfähigkeit, um dann im konkreten Falle den betreffenden Zustand einem dieser Grade einzureihen. Die feinen Unterschiede der einzelnen Grade der Trunkenheit sind auf Grund der meist unglaubwürdig erscheinenden Angaben des Angeklagten und der manchmal untereinander abweichenden Zeugenaussagen schwer festzustellen. Wenn es nun auch nicht von Bedeutung ist, daß jemand als im Stadium der Besoffenheit befindlich angesehen wird, während er sich in Wirklichkeit in dem diesem vorangehenden Zustande der Betrunkenheit befand, da er in beiden Fällen für unzurechnungsfähig erklärt werden müßte, so halte ich es doch keinesfalls für zulässig, in dem dem Rausche vorangehenden Stadium, der sogenannten Angetrunkenheit, den Täter in jedem Falle, wie Berner[2]) es tut, für zurechnungsfähig zu erklären.[3]) Schon in diesem Stadium kann das Unterscheidungsvermögen derart beeinträchtigt sein, daß der Betreffende nicht mehr die Fähigkeit besitzt, den Reizen die nötige Widerstandskraft entgegenzusetzen.[4]) Wenn § 51 RStGB. als einen die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Grund die Bewußtlosigkeit anführt, so ist, wie aus der geschichtlichen Entstehung des § 51 hervorgeht, hierunter nicht nur die absolute, sondern auch die relative Bewußtlosigkeit zu verstehen, nicht also eine Bewußtlosigkeit im engeren Sinne, sondern vielmehr schon eine Störung des Bewußtseins, d. h. also „derjenige Zustand, wo das Bewußtsein nur in Betreff der einzelnen Tat oder ihrer Folgen seine

[1]) Imputationslehre, 1843, S. 122 ff.
[2]) Berner, Imputationslehre S. 123.
[3]) So auch Schwartzer, Die Bewußtlosigkeitszustände S. 34.
[4]) So auch Hoppe a. a. O. S. 36.

Dienste versagt, weil ihm die für diesen Fall notwendige Kontinuität nicht mehr beiwohnt".[1]) Der Richter hat in einem solchen Falle der Angetrunkenheit zu prüfen, ob bei dem Angeklagten zur Zeit der Begehung der Tat eine relative Bewußtlosigkeit vorhanden war. Hierbei wird der Fall in seiner konkreten Gestaltung unter Würdigung der Individualität des Angeklagten, sein äußeres Gebahren während der Tat und insbesondere seine Erinnerung an dieselbe zu berücksichtigen, die Quantität des genossenen Alkohols jedoch mit Rücksicht auf die individuelle Verschiedenheit der Menschen geringer zu bewerten sein.[2])

Unzweifelhaft ist es, daß der akute Rausch immer eine Bewußtseinsstörung zur Folge hat. Seitdem die Wissenschaft erkannt hat, daß der Rausch ein vorübergehender, abnormer und zwar krankhafter Zustand ist, rechnet man ihn unter den im § 51 RStGB. als weiteren die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit. Wenn auch die Motive[3]) ausdrücklich erklären, daß der höchste Grad der Trunkenheit nicht als Krankheit aufzufassen sei, und daß der Ausdruck „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" die verschiedensten Formen geistiger Krankheit in sich schließen solle, die Trunkenheit also nicht unter diesen Begriff falle, so ist dem entgegenzuhalten, daß durch den Alkoholgenuß die Gehirnfunktionen gestört werden, der Rausch also eine vorübergehende Geistesstörung von typischem

---

[1]) Berner, Lehrbuch S. 88; derselben Ansicht Olshausen a. a. O. S. 222; Stenglein, das StGB. f. d. Deutsche Reich § 51 Nr. 3; Frank a. a. O. S. 116; v. Liszt, Lehrb. § 37; Schwarze, Gerichtssaal 33 S. 436/8; Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, S. 194; Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht Bd. I, S. 109; v. Wächter, das deutsche Strafrecht § 55 B. Ziff. 2; Entscheidungen des RG. in Strafsachen Bd. V S. 399; Goltdammers Arch. Bd. 42, S. 45; ebenda Bd. 52, S. 245.

[2]) Aschaffenburg in Hoches Handb. d. gerichtlichen Psychiatrie S. 118 ff.

[3]) Die Motive zum StGB. für den Norddeutschen Bund im Anlageband zu dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Bd. 3, S. 55.

Verlaufe, mithin eine psychische Krankheit ist.[1]) Diese Streitfrage ist aber für die Praxis bedeutungslos, da sowohl eine Bewußtlosigkeit als auch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit die Zurechnungsfähigkeit ausschließen.

Einen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit muß man aber bei einem Trunkenen immer annehmen, „wenn dieser durch Eigentümlichkeiten der originären Hirnorganisation oder schädliche Einflüsse, die sie im Laufe des Lebens trafen; für einen Rausch prädisponiert ist".[2]) Der sich in einem solchen pathologischen Rausche Befindliche ist wegen Ausschluß der normalen Reaktion auf Motive und Vorstellungen als unzurechnungsfähig zu betrachten.

§ 4.

Die Wirkungen des § 51 RStGB.

Wenn nun bei dem Täter infolge übermäßigen Alkoholgenusses Unzurechnungsfähigkeit festgestellt ist, so ergibt sich die Frage, welche Wirkungen diese Unzurechnungsfähigkeit zeitigt, ob sie insbesondere einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund bildet. Das RStGB. bestimmt, daß die im zweiten Teile normierten Tatbestände der einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen zur Verhängung der dort angedrohten Strafen führen,[3]) daß aber in gewissen Fällen, wie z. B. bei der Unzurechnungsfähigkeit des Täters, diese Unrechtsfolge nicht eintritt. Dieses wird in § 51 RStGB. durch die Worte ausgedrückt: „Eine strafbare Handlung ist nicht

[1]) Hoppe, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Bd. VII, S. 180; Wollenberg, im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie S. 633; v. Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie auf Grundlage des StGB. des Deutschen Reichs, 1872, S. 107; Heilbronner, die strafrechtl. Begutachtung der Trinker 1905, S. 19; F. K. Müller, Psychopathologie d. Bewußtseins, 1899; v. Schwarze, Gerichtssaal 33, S. 442; v. Bar, Zeitschr. f. das Privat- und öffentliche Recht 1875, S. 58.

[2]) Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, 12. Jahrg., 1872, S. 107.

[3]) Herzog, Gerichtssaal Bd. 24, S. 439

vorhanden, wenn usw.“ Dieser Ausdruck ist in der Literatur von mehreren Autoren[1]) dahin aufgefaßt, daß das Gesetz annehme, der Täter habe nicht mit dem erforderlichen Vorsatze gehandelt, es fehle also an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmale, eine Handlung im Sinne des Strafrechts läge demnach nicht vor, denn das, was diese unzurechnungsfähige Person äußerlich getan, habe seinen Ursprung nicht in dem freien Willen dieser Person; etwas sachlich Strafbares sei demnach nicht begangen; Verbrechen eines Bewußtlosen seien ebenso eine contradictio in adjecto wie Diebstahl an einer eigenen Sache.[2]) Die Entscheidung dieser Frage nach der schuld- oder strafausschließenden Wirkung der Unzurechnungsfähigkeit ist von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Teilnahme an einer im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangenen strafbaren Handlung. Die Vertreter der Ansicht, daß bei Unzurechnungsfähigkeit überhaupt kein Delikt vorliege, es sich mithin um einen Schuldausschließungsgrund handele, ziehen hieraus die Folgerung, „daß, da der Urheber der Handlung eine Straftat nicht begangen habe, also nicht Täter sei, ein anderer sich auch nicht als Teilnehmer strafbar gemacht haben könne. Eine strafbare Teilnahme sei nur insoweit möglich, als man den Teilnehmer selbst als Täter betrachten könne.“[3]) Diese Ansicht hat sich auch die Rechtsprechung zu eigen gemacht. Aus dem Erkenntnisse des Königlich Preußischen Obertribunals vom 3. Mai 1872,[4]) wonach die Jugend des Täters — es handelt sich um einen 8 Jahre alten Knaben — nicht seine Zurechnungsfähigkeit beseitige und damit die strafbare Handlung,

[1]) Oppenhoff-Delius a. a. O. § 55 Not. 1; Schwarze, Komm. z. StGB. für d. Deutsche Reich S. 320; Berner, Lehrb. § 88; Beling, Grundzüge d. Strafrechts 1912, S. 23; Finger, Goltdammers Arch. Bd. 50, S. 36.

[2]) Finger, Goltdammers Arch. Bd. 50, S. 36.

[3]) Meyer-Allfeld, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1912, S. 132, 227; Oppenhoff-Delius a. a. O. S. 139.

[4]) Stengleins Zeitschr. f. Gerichtspraxis Jahrgang 1872.

sondern nur seine Strafbarkeit, also jeder Bedeutung für die Strafbarkeit der Teilnehmer entbehre, geht hervor, daß es zwar nicht im Falle des § 55 RStGB., wohl aber im Falle des § 51 RStGB. an dem vollständigen Tatbestande einer strafbaren Handlung fehle, eine solche also nicht vorhanden, mithin auch keine strafbare Teilnahme möglich sei. Auch das RG. kommt bei Straftaten Jugendlicher zu dem Ergebnisse,[1]) daß es sich hier um einen persönlichen Strafausschließungsgrund handele, und läßt demnach auch die aus dem erwähnten Erkenntnisse gezogene Folgerung zu. Bezüglich der im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangenen strafbaren Handlungen wird jedoch in verschiedenen Entscheidungen[2]) ausdrücklich ausgesprochen, daß die Worte des § 51 RStGB.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden" nicht dahin auszulegen seien, daß zwar eine Handlung im Rechtssinne, aber keine strafbare Handlung vorhanden sei, sondern daß überhaupt Handlungen im Rechtssinne nicht vorlägen. Eine eingehende Begründung der Stellungnahme des Reichsgerichts zu dieser wissenschaftlichen Streitfrage findet sich im 11. Bande der Entscheidungen. Bei der Frage, ob die Tat einer sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit befindenden Person wegen Fehlens eines wesentlichen Tatbestandsmerkmales als keine Straftat aufzufassen sei, oder ob die Verneinung der Strafbarkeit dieser Tat sich auf einen individuellen Grund, auf die geistige Beschaffenheit des Täters, stütze, handele es sich um die Wirkungen dieses individuellen Zustandes für die Existenz der Tat. Unter Tat oder Handlung habe man hier eine strafrechtlich erhebliche Tat oder Handlung, eine solche, die für das Strafrecht vorhanden

[1]) Entscheidungen des RG. in Strafsachen, Bd. 6, S. 186 ff., 336 ff.
[2]) Entscheidungen des RG. in Strafsachen, Bd. 11, S. 57—60, Bd. 21, S. 14 ff., Bd. 35, S. 43 ff., Bd. 40, S. 25 ff.; derselben Ansicht ist das Reichsmilitärgericht, Entscheidung. d. R.M.G. Bd. II, S. 231, Bd. 10, S. 221.

sei, zu verstehen. Die Beantwortung der Frage lasse sich aus der Überschrift des 4. Abschnittes des RStGB.: „Gründe, welche die Strafe ausschließen“ nicht entnehmen. Denn unter dieser Überschrift seien Fälle von so großer innerer Verschiedenheit zusammengefaßt, daß sie kaum etwas weiteres gemein hätten als eben nur das äußere Kriterium der Straflosigkeit. Von Handlung im Sinne des Strafrechts könne nur dann die Rede sein, wenn das, was eine Person äußerlich getan, seinen Ursprung im freien Willen dieser Person habe. Daher seien Handlungen einer unzurechnungsfähigen Person nicht Handlungen im Sinne des Strafrechts. Das, was ein der freien Willensbestimmung Beraubter getan habe, stehe vielmehr für das Strafrecht auf derselben Linie wie das Tun irgend eines anderen vernunftlosen Geschöpfes, sei also nur eine instinktive Wirkung. Daraus folge, daß mit Rücksicht auf die accessorische Natur der Teilnahme niemand dieser in einem derartigen Falle sich schuldig machen könne.

Zu demselben praktisch wichtigen Ergebnisse, daß die Tat eines Unzurechnungsfähigen nicht als Handlung im Rechtssinne aufzufassen sei, mithin „strafbare Teilnahme an der Tat eines Unzurechnungsfähigen unmöglich sei“ kommen unter andern auch Frank[1]) und v. Liszt.[2]) Mit der Begründung des Reichsgerichts, daß bei einem Unzurechnungsfähigen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit, somit auch keine strafbare Handlung vorliege, erklärt sich Frank jedoch nicht einverstanden. Er weist darauf hin, daß ein bewußter Willensakt auch von einem Unzurechnungsfähigen ausgehen,[3]) und daß dieser, wie Olshausen[4]) sagt, nicht nur handeln, sondern auch vorsätzlich und fahrlässig handeln, mithin einen einzelnen

[1]) Frank a. a. O. S. 117.
[2]) v. Liszt, Lehrb. S. 171.
[3]) Frank a. a. O. S. 117.
[4]) Olshausen a. a. O. S. 225.

Deliktstatbestand, zum Beispiel den des Diebstahls, mit dem vollen hierzu erforderlichen Dolus vornehmen könne. Daß es Fälle gibt, in denen der Unzurechnungsfähige mit vollem Bewußtsein die strafbare Handlung ausführt, ist nicht zu bestreiten. Welcher Unterschied besteht z. B. in der Handlung eines geisteskranken Trinkers, der in einem auf chronischer Alkoholvergiftung beruhenden Anfalle von Eifersucht seine Frau ermordet und der eines Mannes, der berechtigten Grund zur Eifersucht hat? Beide können in gleich besonnener Weise den Mord vorbereiten, ausführen und den Verdacht von sich ablenken. Der einzigste Unterschied ist der, daß der Trinker unter dem Eindrucke seiner Wahnvorstellungen, der andere bei vollem Verstande gehandelt hat.[1]) Hieraus darf m. E. aber nicht die allgemeine Folgerung gezogen werden, daß ein Unzurechnungsfähiger in jedem Falle vorsätzlich oder fahrlässig handeln könne. Es gibt zwar Fälle, in denen dies möglich ist, sie bilden aber nicht die Regel. Frank wie auch v. Liszt begründen ihre Behauptung bezüglich des Nichtvorhandenseins einer strafbaren Handlung eines Unzurechnungsfähigen damit, daß es an einem wesentlichen Bestandteile der Handlung, an der Schuld, fehle.[2]) Unter Schuld versteht Frank[3]) Vorwerfbarkeit; eine schuldhafte Handlung liege also dann vor, wenn das Handeln des Täters ein vorwerfbares sei. Damit nun ein Handeln als vorwerfbar bezeichnet werden kann, wird von Frank[4]) dreierlei vorausgesetzt: „Eine normale, geistige Beschaffenheit des Täters, also Zurechnungsfähigkeit, ferner eine gewisse, konkrete, psychische Beziehung des Täters zu der in Rede stehenden Tat oder doch die Möglichkeit einer solchen, daß er entweder deren Tragweite übersieht (Vorsatz) oder doch übersehen konnte

[1]) Aschaffenburg in Hoches Handbuch, S. 43.
[2]) Derselben Ansicht ist Friedrich: Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung, 1910, S. 145.
[3]) Frank, über den Aufbau des Schuldbegriffes S. 9.
[4]) Frank, das RStGB. S. 109.

(Fahrlässigkeit), und drittens die hier nicht interessierende normale Beschaffenheit der Umstände, unter welchen der Täter handelt". Frank setzt sich hiermit in Gegensatz zu der herrschenden Lehre, die, wie schon erwähnt, den Schuldbegriff derart bestimmt, daß er nur Vorsatz oder Fahrlässigkeit in sich schließt. Nach Franks Ansicht ist die Zurechnungsfähigkeit nicht nur „Schuldvoraussetzung",[1]) sondern sie gehört zur Schuld. Daß dieses für die Strafprozeßordnung längst feststehe, dafür spräche, wie er behauptet,[2]) § 262 Nr. 2 StrPO., nach welchem die Bejahung der Schuldfrage auch die Bejahung der Zurechnungsfähigkeit umfasse. Da also Frank die Zurechnungsfähigkeit als Bestandteil der Schuld annimmt, die Zurechnungsunfähigkeit aber die Schuld aufhebt, so liegt, da nach herrschender Ansicht die Schuld wiederum zum Verbrechensbegriff gehört, eine strafbare Handlung bei Unzurechnungsfähigkeit nicht vor. „Ebendarum ist auch", wie v. Liszt[3]) sagt, „strafbare Teilnahme dritter Personen an der von einem Unzurechnungsfähigen gesetzten Rechtsverletzung unmöglich".

Diesen Ansichten, die Unzurechnungsfähigkeit begründe einen Schuldausschließungsgrund, steht die insbesondere von Herzog[4]) vertretene Auffassung der Unzurechnungsfähigkeit als Strafausschließungsgrund gegenüber. Die wenig glücklich gewählte Fassung des § 51 RStGB.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden", hat Anlaß gegeben zu der Annahme, „es fehle überhaupt und für jeden etwa Beteiligten an einer Straftat".[5]) Daß dem aber nicht so ist, geht u. a. aus der Entstehungsgeschichte

[1]) Wie dies von Liszt, Lehrb S. 169, annimmt.
[2]) Frank, über den Aufbau des Schuldbegriffes S. 7.
[3]) v. Liszt, Lehrb. S. 171.
[4]) Herzog, Gerichtssaal, Bd. 24, 26, 30, 38. Derselben Ansicht Rüdorff-Stenglein, das StGB. f. d. Deutsche Reich S. 178; Galli, Gerichtss. Bd. 67, S. 375; D. J. Z. Bd. 12, S. 1352; Oppler, D. J. Z. Bd. 4 S. 313; v. Lilienthal, vergleichende Darstellg. d. dtsch. u. ausländischen Strafr. allgem. T. Bd. 5 S. 36 ff.; Schütze, die notwendige Teilnahme am Verbrechen S. 287; derselbe, Lehrbuch, S. 160 Anm. 18.
[5]) Schütze, in Goltdammers Arch. Bd. 21, S. 162.

des § 51 RStGB. hervor. Bestimmt doch schon das preußische allgemeine Landrecht II 20 § 16: „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt". Diese Bestimmung hatte den Sinn, daß das frei zu handeln unvermögende Individium, also nicht andere an der Straftat Beteiligte, verbrecherisch nicht gehandelt habe, mithin auch keine Bestrafung dieses Individuums eintreten könne.[1]) Auch die Fassungen der verschiedenen Entwürfe zu einem preußischen StGB. legen Gewicht darauf, zum Ausdrucke zu bringen, daß allein das infolge seiner mangelnden geistigen Beschaffenheit für seine Straftat nicht verantwortlich zu machende Individuum straflos bleiben soll, besagen aber nicht, daß objektiv kein Verbrechen vorliegt. Daraus also, daß der Grund der Straflosigkeit ein auf das Individuum beschränkter sein soll, geht hervor, daß es dem Gesetzgeber daran gelegen hat, für die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit einen persönlichen Strafausschließungsgrund zu gewähren. Wenn auch der endgültige Gesetzestext des § 51 RStGB., der sich mit dem aus dem Code Pénal Art. 64 übernommenen § 40 des preußischen StGB. deckt, diese Auffassung nicht zum Ausdrucke bringt, so ist das ein vom Gesetzgeber übersehener Redaktionsfehler, dem aber um so weniger Bedeutung beizumessen ist, als die Überschrift des 4. Abschnittes: „Gründe, welche die Strafe ausschließen" besagt, daß die betreffende Person, die eine an sich strafbare Handlung begangen hat, aus den in den §§ 51—55 RStGB. angegebenen Gründen straflos bleiben soll. Der von Schütze[2]) und dem Reichsgerichte[3]) vertretenen Ansicht, daß die Worte: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden", in jedem einzelnen der §§ 51—54 RStGB. ein verschiedener Sinn unterlegt werden müsse, und zwar im § 51 die Bestrafung sei ausgeschlossen

[1]) Schütze, in Goltdammers Arch. Bd. 21, S. 162.
[2]) Goltdammers Arch. Bd. 21, S. 163—166.
[3]) Entscheid. d. RG. in Strafsachen, Bd. 11, S. 56.

— hierin pflichten wir Schütze bei — in den §§ 52 und 54 das Delikt sei nicht strafbar und in § 53 eine strafbare Handlung liege überhaupt nicht vor, ist nicht zuzustimmen, da nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber absichtslos in vier aufeinander folgenden Paragraphen [1]) denselben Ausdruck gebraucht hat.[2])

Wenn die vom Reichsgerichte und von Frank vertretene Ansicht, nach welcher bei der Tat eines Unzurechnungsfähigen es überhaupt an dem Tatbestande einer strafbaren Handlung fehlt, richtig wäre, so käme man zu dem nicht zu billigenden Ergebnisse, daß z. B. ein Berauschter oder ein Geisteskranker keine Straftat im Sinne des Gesetzes vollbringen könne, wohl aber ein dreijähriges Kind, da dieses zurechnungsfähig, mithin handlungsfähig ist. Das dreijährige Kind ist freilich, weil es noch nicht verstandesreif ist, nicht zu bestrafen, der Berauschte oder Geisteskranke aber, der wohl im Stande sein kann, die Folgen seiner mit bisweilen erstaunlicher Zweckmäßigkeit vorgenommenen Handlungen einzusehen, hätte es nicht einmal zu einer Handlung im Sinne des Reichsgerichts gebracht.[3]) Daß der Gesetzgeber etwas derart Widersinniges nicht gewollt hat, ist anzunehmen. Wenn die Tat eines Berauschten oder Geisteskranken diesem auch nicht anzurechnen ist, so fehlt ihr doch nicht jede rechtliche Bedeutung. Zeitigt doch auch im Zivilrecht die Geschäftsunfähigkeit, die mit der Zurechnungsunfähigkeit gern verglichen wird, gewisse rechtlich bedeutende Wirkungen. Ich erinnere nur daran, daß der Geschäftsunfähige Geschäfte ohne Auftrag führen kann und dafür haftet, wenn auch nur in beschränktem Maße, daß ferner eine von einem Geschäftsunfähigen geschlossene Ehe, die zwar nichtig ist, trotzdem die Wirkungen einer gültigen Ehe

[1]) § 51—55 RStGB.
[2]) Herzog, Gerichtssaal, Bd. 26, S. 31.
[3]) Ebenda, Bd. 24, S. 30.

hat, bis ihre Nichtigkeit im Wege der Klage geltend gemacht wird. Hieraus ist zu ersehen, daß die Tat eines Unzurechnungsfähigen rechtliche Wirkung hat und sich objektiv von der eines Zurechnungsfähigen durch nichts unterscheidet.[1]) Als Beleg dafür, daß die infolge abnormer geistiger Beschaffenheit hervorgerufene Unzurechnungsfähigkeit einen persönlichen Strafausschließungsgrund bedingt, mögen folgende die Lehre von der Teilnahme berücksichtigende Fälle dienen.

Fall 1.

Nehmen wir an, daß der sich im Zustande der Berauschung befindliche A in einer Wirtschaft mit B in Streit gerät, und daß A dem B mit einem Bierseidel über den Kopf schlägt. Einerseits liegt eine gefährliche Körperverletzung, andererseits ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Zustand der Trunkenheit vor.

Gemäß der insbesondere vom Reichsgerichte vertretenen Ansicht wäre zu sagen: A hat nicht mit dem zur gefährlichen Körperverletzung erforderlichen Vorsatze gehandelt; es liegt somit der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung nicht vor; was der A getan hat, ist nicht einmal eine Handlung; eine Bestrafung ist deshalb ausgeschlossen.

Nach Frank wäre zu sagen: A ist unzurechnungsfähig; da die Zurechnungsfähigkeit zur Schuld gehört, kann sein Handeln nicht als vorwerfbar bezeichnet werden. Da aber die Schuld zum Verbrechensbegriff gehört, A aber schuldlos gehandelt hat, liegt eine strafbare Handlung nicht vor. A kann deshalb nicht bestraft werden.

Nach der von uns vertretenen Ansicht ist sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung gegeben. Wenn auch A den

[1]) v. Lilienthal, vergleichende Darstellung, allgem. Teil. Bd. 5, S. 37.

verbrecherischen Reizen die nötigen Hemmungen nicht mehr entgegenzusetzen vermag, so fehlt ihm doch nicht das bewußte Wollen zur Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale. A bleibt aber trotzdem straflos, weil ihm der persönliche Strafausschließungsgrund des § 53 RStGB. zu statten kommt.

Fall 2a.

Ändern wir den Fall dahin, daß C dem mit B in Streit befindlichen A das Bierseidel hinreicht, um dem A zu ermöglichen, auf B einzuschlagen. Nach Ansicht des Reichsgerichts liegt überhaupt keine Handlung vor, da A nicht mit dem zur gefährlichen Körperverletzung erforderlichen Vorsatze gehandelt hat. Demnach kann von einer Bestrafung des A auch keine Rede sein. Der durch die Herbeischaffung des Bierseidels Beihilfe leistende C ist aber, da es an einer strafbaren Handlung überhaupt fehlt, nicht Gehilfe im Sinne des Gesetzes, mithin ebenfalls straffrei.

Nach Frank wäre zu sagen: Da A infolge seiner Berauschung nicht schuldhaft gehandelt hat, fehlt es am vollständigen Tatbestande der gefährlichen Körperverletzung; A kann mithin nicht bestraft werden. C kann aber ebenfalls wegen der accessorischen Natur der Beihilfe nicht bestraft werden. So könnte es vorkommen, daß der Gehilfe sich auf die Unzurechnungsfähigkeit des Täters beruft. Um in einem solchen Falle nicht zu einem jedem Rechtsgefühle widersprechenden Ergebnisse zu kommen, hilft man sich mit der Annahme der mittelbaren Täterschaft, auf die unten näher eingegangen werden soll.

Nach unserer Ansicht liegt der vollständige Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung vor. A bleibt straflos, weil ihm der persönliche Schutz des § 51 RStGB. zur Seite steht. Was C anbetrifft, so kommt diesem kein Strafausschließungsgrund zu statten. Da eine strafbare Haupthandlung vorliegt, wird er gemäß § 49 RStGB. bestraft.

Fall 2b.

Nehmen wir nun den Fall so an: A schlägt im vollkommen nüchternen Zustande mit dem ihm von C verschafften Bierseidel auf B ein. A hat sich einer gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht und ist demgemäß zu bestrafen. C ist in diesem Falle wegen Beihilfe zu §§ 223, 223a RStGB. zu bestrafen.

Die beiden letzten Fälle zeigen, daß es offenbar richtiger ist, die Unzurechnungsfähigkeit als Strafausschließungsgrund aufzufassen. Gibt es nicht zu Bedenken Anlaß, wenn C nach der Theorie des Reichsgerichts wie nach Franks Ansicht im ersten dieser beiden Fälle straflos bleiben muß, während er im zweiten Falle bestraft wird! Dieses entspricht keineswegs einem gesunden Rechtsempfinden. Dem C ist es vollkommen gleichgültig, ob er einem Berauschten oder einem Nüchternen Beihilfe leistet; ihm kommt es nur darauf an, den Täter, in unserem Falle den A., durch Rat- oder Tathilfe zu unterstützen. Nach den gegnerischen Ansichten soll also die Bestrafung des Gehilfen unter Umständen nicht lediglich von dem Zwecke der unterstützten Handlung, sondern von der für ihn völlig gleichgiltigen Person des Täters abhängen. Daß dies ein unbilliges Ergebnis ist, ist klar. C, der in beiden Fällen denselben Vorsatz hat und diesen auch durch seine in beiden Fällen gleiche Handlung verwirklicht, ist entweder in dem einen wie in dem andern Falle straflos oder strafbar. Da nach der von uns vertretenen Ansicht in beiden Fällen eine Bestrafung zu erfolgen hat, dieses auch einem gesunden Rechtsempfinden entspricht, ist die Auffassung, nach welcher die Unzurechnungsfähigkeit einen Strafausschließungsgrund bildet, begründet.

Fall 3.

Der Fall wird dahin geändert: Der sich im Zustande der Berauschung befindende A und der zurechnungsfähige D,

die mit dem B in Streit geraten sind, schlagen diesen gemeinschaftlich mit Bierseideln, die ihnen der C verschafft hat.

Hier ist die Frage zu beantworten: Ist auch dann keine strafbare Handlung vorhanden, wenn der eine Mittäter sich im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, der andere sich im Zustande der Zurechnungsfähigkeit befand? Mit andern Worten: Wessen Tätigkeit ist für die Existenz oder Nichtexistenz einer strafbaren Handlung und somit für die Möglichkeit der Teilnahme, insbesondere der Mittäterschaft, entscheidend? Das Reichsgericht und Frank erachten eine in Mittäterschaft mit einem Unzurechnungsfähigen begangene strafbare Handlung für unmöglich. Darnach würden in unserem Falle alle Beteiligten straflos bleiben. Hinsichtlich des D und C widerspricht dieses jedoch sowohl dem moralischen Empfinden als auch dem Gerechtigkeitsgefühle. Um ein derartiges Ergebnis zu vermeiden, nehmen das Reichsgericht und Frank in solchem Falle mittelbare Täterschaft an. Eine solche anzunehmen, ist aber nur dann zulässig, wenn festgestellt ist, daß der zurechnungsfähige Mittäter die Unzurechnungsfähigkeit des anderen gekannt hat, diesen als sein Werkzeug benutzen wollte und selbst mit dem Vorsatze des Alleintäters gehandelt hat. Hat also in unserem Falle der D den A als unzurechnungsfähig erkannt, so liegt nach Ansicht vom Reichsgerichte und von Frank eine in mittelbarer Täterschaft begangene strafbare Handlung vor, D und C werden bestraft.

Da aber in Wirklichkeit die Fälle, in denen der Zurechnungsfähige die Unzurechnungsfähigkeit des anderen erkannt hat, mithin mit dem Vorsatze, die Tat als eigene auszuführen, gehandelt hat, sehr selten sind, so ist dem Satze des Reichsgerichts: „Die Voraussetzung für die Annahme einer Mittäterschaft, daß der Vorsatz des einen Mittäters auch darauf gerichtet sein muß, mit seinem Tun zugleich die Straftat des anderen zur Vollendung zu bringen,

ist, wenn bei dem letzteren, dessen Tat als für das Strafrecht nicht vorhanden angesehen werden muß, ausgeschlossen," [1]) nicht zuzustimmen. [2]) Zur Zeit der Tat hat vielmehr der Zurechnungsfähige mit dem vermeintlich Zurechnungsfähigen gemeinsam handeln wollen; dieser Vorsatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der vermeintlich Zurechnungsfähige im Laufe der Gerichtsverhandlung für unzurechnungsfähig befunden wird. Ähnlich liegt der Sachverhalt in den Fällen der Anstiftung eines Unzurechnungsfähigen durch einen Zurechnungsfähigen, wie in den Fällen der einem Unzurechnungsfähigen von einem Zurechnungsfähigen geleisteten Beihilfe. Da in diesen Fällen nach Frank und dem Reichsgerichte keine strafbare Handlung bezw. überhaupt keine Handlung vorliegt, kann der Anstifter und Gehilfe nur dann bestraft werden, wenn, was nicht immer der Fall ist, mittelbare Täterschaft vorliegt. Es bleiben aber nach diesen Theorien, da der Nachweis der Voraussetzung der mittelbaren Täterschaft schwer zu erbringen ist, eine verhältnismäßig große Zahl strafbarer Handlungen ungesühnt.

M. E. liegt aber sowohl im Falle der Mittäterschaft als auch im Falle der Anstiftung eine strafbare Handlung vor. Der Unzurechnungsfähige wird nur nicht bestraft, weil ihm ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht. Den Mittäter, Anstifter, wie Gehilfen zu strafen, steht aber nichts im Wege.

Hiermit scheint genügend klargestellt zu sein, daß unter Berücksichtigung der sich bei der Annahme der Unzurechnungsfähigkeit als Schuldausschließungsgrund zeigenden Mängel die Unzurechnungsfähigkeit des Täters, des Mittäters, des Anstifters und Gehilfen als persönlicher Strafausschließungsgrund angesehen werden muß. „Jedenfalls ist diese Auffassung die am meisten einfache und

[1]) Entscheidung des RG. in Strafs. 40, 26.
[2]) Galli, Deutsche Juristenztg. 1907, S. 1352.

natürliche und bietet in der praktischen Handhabung nirgends Schwierigkeiten.“ [1])

Auch nach der Rechtsauffassung in andern Kulturländern, ich nenne nur Italien, Dänemark, Schweden, Rußland und die Niederlande, bildet die Unzurechnungsfähigkeit einen Strafausschließungsgrund. Wenn sich auch in einigen ausländischen Gesetzen, wie im Code Pénal, im belgischen und spanischen Strafgesetzbuche eine scheinbar auf einen Schuldausschließungsgrund hindeutende Fassung findet, so steht doch die Wissenschaft in diesen Ländern auf dem Standpunkte, daß die Unzurechnungsfähigkeit einen Strafausschließungsgrund bildet. In anderen neueren Gesetzgebungen bezw. Gesetzentwürfen, wie z. B. im italienischen, niederländischen, ungarischen, russischen, dänischen und norwegischen Strafgesetzbuche, wie auch im schweizerischen Entwurfe, ist diese Auffassung auch durch den Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle zum Ausdrucke gekommen. [2])

II.

Die Bedeutung der Trunkenheit für die Fälle der sogenanten actiones liberae in causa.

§ 5.

Straflosigkeit der actio libera in causa.

Damit nun dem Täter die strafausschließende Wirkung der Unzurechnungsfähigkeit zuteil wird, ist erforderlich, daß er sich zur Zeit der Begehung der Tat in diesem Zustande befunden hat. Es ist selbstverständlich, daß derjenige, der einen Mord begangen hat und sich darauf sinnlos betrinkt, wegen dieses nach Begehung des Verbrechens eingetretenen Zustandes der Bewußtlosigkeit nicht von Verantwortung frei

[1]) v. Lilienthal, vergleichende Darstellung, allgem. Teil, Bd. 5, S. 38.
[2]) Ebendort S. 40.

ist und seiner gerechten Strafe nicht entgeht. Eine Ausnahme von dieser Regel scheinen die Fälle der sogenannten actiones liberae in causa sive ad libertatem relatae zu bilden. Man bezeichnet hiermit diejenigen Fälle, in denen der Täter sich in den unzurechnungsfähigen Zustand versetzt hat, um in diesem eine strafbare Handlung zu begehen, oder in denen er bewußt und willkürlich sich in den die Unzurechnungsfähigkeit verursachten Zustand versetzt hat, zwar nicht mit der Absicht eines verbrecherischen Erfolges, aber mit fahrlässiger Verschuldung desselben. Diese Fälle, bei denen der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit hauptsächlich durch den Genuß alkoholischer Getränke hervorgerufen wird, und die daher insbesondere bei den in Trunkenheit begangenen Straftaten zur Erörterung kommen, sind in der Literatur Gegenstand heftigen Streites. Während die herrschende Meinung bedingungslos Strafbarkeit eintreten lassen will, fehlt es auch nicht an Autoren, die völlige Straflosigkeit der actio libera in causa vertreten. Auch sogenannte Kompromißansichten gibt es, die wohl eine Zurechnung zur Fahrlässigkeit, nicht aber zum Vorsatze annehmen.

Was die Ansicht völliger Straflosigkeit der actio libera in causa anbetrifft, so gründet sie sich darauf, daß es im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit nicht möglich sei, noch eine Erinnerung an den früheren Entschluß zu haben; die in diesem Zustande begangene Tat hänge mit dem früheren Entschlusse nicht zusammen, es fehle hier jede Vermittelung zwischen dem früher gefaßten Vorsatze und der Tat; die Tat sei also keineswegs zuzurechnen.[1]) Dieser Meinung sind auch Kleinschrod,[2]) Zerbst,[3]) Walberg[4])

[1]) Berner, Imputationslehre, S. 103.
[2]) Kleinschrod, Systematische Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts, Teil I, S. 27.
[3]) Zerbst, in Hitzigs Annalen Bd. 65, S. 238.
[4]) Walberg, das Prinzip der Individualisierung, 1869, S. 77 ff.

und insbesondere Savigny,[1]) der seinen Standpunkt mit den Worten darlegt: „Wenn man annimmt, daß jemand ein Verbrechen beabsichtigt und sich durch Trunk in einen völlig bewußtlosen Zustand versetzt, um dann das Verbrechen zu begehen, so ist dies offenbar ein Widerspruch. Hat er völlig das Bewußtsein verloren, ist er völlig unzurechnungsfähig, so kann er auch nicht die früher beabsichtigte Handlung infolge des früheren Entschlusses vollziehen, welches vorausgesetzt werden mußte.“ Ebenso vertritt Bruck[2]) diese Auffassung unter Berufung auf die Savignysche Begründung. Auch der sächsische Jurist Krug verwirft eine Bestrafung in den Fällen der sogenannten actio libera in causa; er sagt:[3]) „Sowohl im Zustande des Schlafes als der Ohnmacht als in dem der völligen mit Bewußtlosigkeit verbundenen Trunkenheit ist positives Handeln unmöglich, ... dagegen ist Untätigkeit die natürliche und notwendige Folge jedes bewußtlosen Zustandes.“ Die Annahme, daß im Zustande der Bewußtlosigkeit ein positives Handeln unmöglich sei, ist irrig; sie widerspricht den allgemeinen Erfahrungen. Wird doch auch von medizinischer Seite[4]) als ein Symptom der akuten Alkoholvergiftung gerade ein stärkerer Bewegungsdrang hervorgehoben. Wenn Krug in seinen Ausführungen fortfährt: „Wäre es möglich, daß jemand sich absichtlich in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzen könnte, um in demselben Verbrechen zu begehen, so würde die Tat als vorsätzlich zuzurechnen sein,“ so folgt hieraus, daß er in seinen Darlegungen von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen ist, im Prinzipe aber die Strafbarkeit der actiones liberae in causa zugibt. Auch in neuester

[1]) Goltdammer, Materialien I, S. 353.
[2]) Bruck a. a. O. S. 117/118.
[3]) Krug, Komm. z. StGB. f. d. Königreich Sachsen vom Jahre 1885 Art. 87.
[4]) Hugo Hoppe, der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, 1907, S. 10.

Zeit ist von Katzenstein[1]) der Nachweis einer Straflosigkeit der actio libera in causa zu führen versucht. Dieser faßt das Sichversetzen in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit als Vorbereitungshandlung auf und erklärt demnach die Tat als im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen für straflos. Ferner sucht Katzenstein die Straflosigkeit der actio libera in causa aus dem Umstande zu folgern, daß, obwohl nach den Partikulargesetzen eine Bestrafung der actiones liberae in causa erfolgte, das Reichsstrafgesetzbuch keine diesbezüglichen Bestimmungen trifft. Katzenstein übersieht hierbei aber, daß die Straflosigkeit der actio libera in causa sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, demzufolge eine ausdrückliche Bestimmung des RStGB. überflüssig ist. Sehr richtig sagt in dieser Beziehung v. Bar:[2]) „Was ließe sich nicht bei der früheren weitläufigen Fassung der Gesetze beweisen, wenn man jede ausdrückliche Vorschrift als eine singuläre, von der Konsequenz allgemeiner Grundsätze abweichende Bestimmung betrachten wollte."

§ 6.

Die Kompromißansichten.

Zu den Kompromißansichten gehört die von Jarke[3]) und Hitzig[4]) vertretene Auffassung, die actio libera in causa zur Fahrlässigkeit zuzurechnen. Auch Köstlin[5]) und Hälschner[6]) verwerfen eine Zurechnung zum Vorsatze, wollen jedoch eine solche zur Fahrlässigkeit anerkennen. Den gleichen Standpunkt bezüglich der actio libera

---

[1]) Die Straflosigkeit der actio libera in causa.
[2]) Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II, S. 112.
[3]) Handbuch des gem. deutschen Strafrecht, Bd. I, S. 174.
[4]) Hitzigs Annalen Heft 22, S. 399.
[5]) System des deutschen Strafrechts 1855, S. 144—147.
[6]) Hälschner, System des preuß. Strafrechts 1858, S. 115 ff.

in causa teilen Schwarze[1]) und Oppenhoff.[2]) Letzterer sagt: „Eine die freie Willensbestimmung aufhebende Trunkenheit schließt auch dann den Tatbestand einer Straftat aus, wenn dieselbe eine selbst verschuldete war. Wohl aber kann in dem Sichbetrinken eine Fahrlässigkeit erblickt werden, welche dem im Zustande sinnloser Trunkenheit stattgehabten Handeln (Unterlassen) den Charakter eines Fahrlässigkeitsvergehens verleiht, vorausgesetzt, daß der Täter den eingetretenen Erfolg vorauszusehen vermochte."

§ 7.

Zurechnung der actio libera in causa zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit.

Fassen wir die gegen eine Zurechnung der actio libera in causa zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit geltend gemachten Momente zusammen, so ergibt sich als Grund dieser Stellungnahme der betreffenden Autoren zu der in Rede stehenden Frage die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, die darin gefunden wird, daß der verbrecherische Wille im Zustande der Zurechnungsfähigkeit gefaßt ist oder doch eine entsprechende kulpose Willensbestimmung vorliegt, der Erfolg an sich aber erst im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit eingetreten ist. Zur Widerlegung dieser Begründung ist es erforderlich, festzustellen, in welchem Augenblicke die strafbare Handlung begangen ist. Wir kommen damit auf das Gebiet der Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen. Von den in der Wissenschaft aufgestellten Definitionen der Ausführungshandlung seien nur einige erwähnt. Gemäß der von Frank[3]) geprägten, das Kriterium in objektiven Umständen findenden Begriffsbestimmung werden als Aus-

[1]) Kommentar zum RStGB. 1884, § 51, Not. 10; Gerichtssaal Bd. 33, S. 439 ff.

[2]) Oppenhoff-Delius, Komm. z. RStGB. 1901, S. 443 ff.

[3]) Das StGB. für das Deutsche Reich, 1912, S. 73.

führungshandlung, „die Tätigkeitsakte", bezeichnet, „welche vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Ausführungshandlung für die natürliche Auffassung als Bestandteile derselben erscheinen." Hälschner[1]) legt mehr Gewicht auf das subjektive Moment und versteht unter Ausführungshandlung „diejenige Tätigkeit, durch welche die auf das Strafbare gerichtete Absicht ein äußeres selbständiges, vom Willen des Handelnden fernerhin unabhängiges Dasein erlangt, sich zur wirklichen, nicht mehr zu tilgenden Tatsache gestaltet hat." Insbesondere ist nach dieser letzten Definition das Sichversetzen in den unzurechnungsfähigen Zustand als Ausführungshandlung anzusehen. Die Handlung ist also nicht erst im Augenblicke des Eintritts des Erfolges, sondern in dem Augenblicke begangen, wo der Täter die Ursache zu dem eingetretenen Erfolge gesetzt hat. Da der Täter in diesem Augenblicke noch zurechnungsfähig war, ist er auch für den Erfolg verantwortlich.[2]) Bei den Begehungsdelikten setzt also „das Individuum wie ein fremder bewußtloser Gegenstand die im bewußten Zustande gewollte und gegebene Anregung fort und bringt sie zur äußeren Erscheinung."[3]) Der Täter hat also das Sichversetzen in den unzurechnungsfähigen Zustand in Rechnung gezogen und gleichsam einem Zufalle zum Mittel der Ausführung des Gewollten und dadurch zu einem Teile seiner Handlung gemacht.[4]) Diese Auffassung, daß der Täter sich zu seinem eigenen Werkzeuge gemacht hat, ist von einigen Autoren[5]) als über „ihre Vorstellung gehend" bezeichnet. Wenn aber die Strafbarkeit eines Menschen schon von dem Eintritte eines Zufalles abhängig gemacht wird, wie z. B. in dem von Wächter angeführten

[1]) Das gemeine deutsche Strafrecht, 1881, Bd. I, S. 342.
[2]) v. Liszt, Lehrb. S. 170.
[3]) v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. II, S. 105.
[4]) Wächter, das königl. sächsische Strafrecht 1857, S. 397.
[5]) Bruck a. a. O. S. 116; Schwarze, Gerichtssaal Bd. 33 S. 451.

Falle,[1]) daß jemand bei völliger Windstille Zündstoff in eine Scheuer wirft unter Umständen, bei denen dieser Zündstoff nur dann wirken kann, wenn ein Wind durch die Scheuer streicht und dieses auch wirklich geschieht, so muß eine solche auch dann eintreten, wenn der Mensch sich seiner physischen Kräfte zur Herbeiführung eines Erfolges bedient; denn es ist ohne Unterschied, ob der Täter als Mittel oder Werkzeug ein äußeres Ereignis, ob er einen anderen willenlosen Menschen, z. B. einen Geisteskranken, benutzte, oder seinen eigenen Körper, den er in willenlosen Zustand versetzte. Daß sich jemand vorsätzlich in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, um in diesem Zustande den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, wird in der Praxis nicht allzuhäufig sein, da es ein völlig unsicheres Mittel zur Begehung eines Verbrechens ist. Außerdem wird der auf das Verbrechen gerichtete Vorsatz schwer nachzuweisen sein und eine Bestrafung mithin nur selten erfolgen können. Schon häufiger sind die Fälle der Fahrlässigkeit. Solche liegen dann vor, wenn der Täter bewußt und willkürlich sich in den Zustand der Trunkenheit versetzte, zwar nicht mit der Absicht eines verbrecherischen Erfolges, aber mit fahrlässiger Verschuldung desselben. Auch hier erscheint eine Bestrafung gerechtfertigt, da der Täter wußte oder wissen mußte, daß sein Trinken leicht zu strafbaren Folgen führen könne, daß es unverantwortlich sei, sich mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Herbeiführung des Erfolges in jenen Zustand zu versetzen, und daß er bei gehöriger Aufmerksamkeit die bevorstehende Bewußtlosigkeit als Ursache des rechtswidrigen Erfolges hätte erkennen können. Dieser Standpunkt wird auch vom Reichsgerichte[2]) vertreten. In dem in Frage kommenden Erkenntnisse wird ausgeführt, daß „das, was der Angeklagte im Zustande

[1]) Wächter, das königl. sächsische Strafrecht 1857, S. 400.
[2]) Entscheidungen des RG. in Strafsachen Bd. 12 S. 413.

der Trunkenheit vollführte, nicht loszulösen ist von dem, was er bewußt und willensfrei getan hatte, bevor er sich in diesen Zustand versetzte. Der Angeklagte wußte, daß er seinen mit einem sehr wilden Pferde bespannten Wagen durch die Straßen der Stadt fahren mußte; bei einiger Aufmerksamkeit hätte er voraussehen müssen, daß er durch sein fortgesetztes Trinken in Trunkenheit geraten, in diesem Zustande über einen der verkehrsreichsten Plätze der Stadt fahren und die dort verkehrenden Menschen gefährden würde."

Die häufigsten Fälle der actio libera in causa liegen zweifelsohne bei dem durch Unterlassen herbeigeführten Delikten vor. Wenn sich jemand in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, so hat er durch eine freie, bewußte Handlung sich selbst die Möglichkeit genommen, den Ablauf des Naturkausalismus zu hemmen, wie dies seine Pflicht war, und ihm muß die Unterlassung daher entweder zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden, je nachdem er sich absichtlich in jenen Zustand versetzte, um das, was er tun sollte, nicht zu tun, oder ihm wenigstens dabei eine Fahrlässigkeit zur Last fiel. Demnach erscheint es gerechtfertigt, in allen Fällen der actio libera in causa je nach Lage des einzelnen Falles wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Beziehung der betreffenden strafbaren Handlung eine Bestrafung eintreten zu lassen.[1])

III.

Die Bedeutung der Trunkenheit als Strafmilderungsgrund.

§ 8.

Gegenstand der bisherigen Ausführungen ist die einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit bedingende Trunken-

[1]) So auch Luden über den Tatbestand des Verbrechens nach gem. deutsch. Recht 1840, S. 544 ff.; Geyer, Gerichtss. Bd. 13 S. 239 ff.;

heit gewesen. Wie sind aber die Fälle zu beurteilen, bei denen die Trunkenheit einen solchen Grad nicht erreicht hat? Wenn bei den in einem derartigen Zustande begangenen strafbaren Handlungen die Zurechnungsfähigkeit auch bejaht werden muß, mithin Strafe in jedem Falle einzutreten hat, so ist es doch Sache des Richters, kraft freien Ermessens solchen Zuständen durch die Strafzumessung, insbesondere durch das System der mildernden Umstände gerecht zu werden. Eine Straferhöhung wird meist dann einzutreten haben, wenn der Täter zum Zwecke der Begehung des Verbrechens, wie es heißt, sich „Mut angetrunken" hat. Eine bestimmte Regel jedoch aufzustellen, wann die Trunkenheit als strafmildernder und wann als straferschwerender Umstand Berücksichtigung zu finden hat, ist mit Rücksicht auf die individuelle Verschiedenheit eines jeden Falles nicht möglich.

II. Abschnitt.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach dem Reichsmilitärstrafgesetzbuche.

§ 9.

Die Trunkenheit als strafmindernder Umstand.

Wenden wir uns nun der Frage zu, welche Bestimmungen das RMStGB. bezüglich der Trunkenheit getroffen hat. Da dieses Gesetz die für die Angehörigen des Heeres und der Marine geltenden Normen enthält, diese sich aber als durch den besonderen Beruf des Soldaten erforderlich gewordene Modifikationen des bürger-

Wächter, das königl. sächs. u. thüring. Strafr. 1857, S. 397—410; Binding, die Normen u. ihre Übertretung, Bd. II, S. 196 ff.; v. Bar, Gesetz u. Schuld. Bd. II, S. 105; Hugo Meyer, Lehrb. d. dtsch. Strafr., 1912, S. 131; Frank, das StGB. f. d. deutsche Reich, 1912, S. 118; Finger Lehrb. d. deutschen Strafrechts, 1904, S. 225; Beling, Grundzüge d. Strafr. 1912, S. 56.

lichen Strafrechts darstellen, so bleiben die allgemeinen Vorschriften des RStGB. unberührt. Insbesondere trifft das RMStGB. keine abweichenden Bestimmungen bezüglich des § 51 RStGB. und der sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebenden Beurteilung der Fälle der sogenannten actiones liberae in causa. Die besonderen Bestimmungen des RMStGB. sind in den §§ 49 Abs. 2 und 151 zum Ausdrucke gebracht. Der § 49 Abs. 2 bestimmt, daß bei den in demselben angeführten Fällen die selbstverschuldete Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund bildet. Hiermit ist also gesagt, daß der Richter bei der Strafzumessung nicht unter den gesetzlich festgelegten Strafrahmen hinabgehen darf, wohl aber ist es ihm gestattet, eine Strafminderung eintreten zu lassen, also innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die Strafe niedriger zu bemessen. Der § 49 Abs. 2 RMStGB. erwähnt zwei Fälle, in denen eine Strafmilderung nicht stattfinden soll: Bei den strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung und bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen. Daß die in den §§ 89 bis 113 RMStGB. unter Strafe gestellten Vergehen gegen die Subordination, wenn sie in Trunkenheit begangen sind, nicht milder beurteilt werden, ist geboten mit Rücksicht auf die Erhaltung der militärischen Disziplin. Es hieße der Trunkenheit und jenen Handlungen Vorschub leisten, würde nicht vorgeschrieben, daß die Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund bildet. Das preußische Militärstrafgesetzbuch enthielt in dieser Beziehung eine noch weiter gehende Bestimmung. Gemäß § 70 dieses Gesetzes waren die Subordinationsverbrechen auch dann strafbar, wenn sie in sinnloser Trunkenheit, also in einem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, begangen waren. Diese Bestimmung ist durch § 51 RStGB. beseitigt. Was die zweite Gruppe der Fälle anbetrifft, bei denen die Trunkenheit nicht mildernd berücksichtigt werden darf, so handelt es sich hier sowohl

um bürgerliche als auch um militärische Straftaten, d. h. um solche, die eine Verletzung besonderer Dienstpflichten enthalten, sofern diese wie jene nur in Ausübung des Dienstes begangen sind. Was die Worte „in Ausübung des Dienstes“ besagen, ergibt ein Vergleich mit dem vom Gesetze vielfach gebrauchten Ausdrucke „im Dienste“. Unter militärischem Dienste ist „jede von einer Militärperson innerhalb ihrer Berufspflichten auf Grund militärischer Vorschrift oder militärdienstlichen Grundsatzes oder eines besonderen auf solcher Vorschrift oder solchem Grundsatze beruhenden Befehls vorzunehmende Verrichtung“ zu verstehen.[1]) Eine Militärperson befindet sich demnach im Dienste vom Antreten zum Dienste bis zum Wegtreten.[2]) Die Ausübung des Dienstes setzt aber den Beginn der Diensttätigkeit und eine spezielle Dienstverrichtung voraus.[3]) Der Ausdruck „im Dienste“ ist also weitergehend als der „in Ausübung des Dienstes“. Im Dienste befindet sich z. B. die im Wachtlokal versammelte Wachtmannschaft, während der als Posten stehende Mann sich in Ausübung des Dienstes befindet. Wenn demnach der angetrunkene Musketier X, der gerade Posten steht, den Y beleidigt, so ist es, weil X sich in Ausübung des Dienstes befindet, nicht zulässig, wegen der Trunkenheit mildernde Umstände anzunehmen. Hätte X aber im Wachtlokal gesessen und hier den Y beleidigt, so wäre, da X sich wohl im Dienste, aber nicht in Ausübung des Dienstes befand, die Annahme mildernder Umstände statthaft. Damit die Vorschrift des § 49 Abs. 2 RMStGB. in Geltung treten kann, muß die strafbare Handlung aber immer in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen sein. Ist der Täter durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände in diesen Zustand versetzt, sei es, daß ihm ohne sein Wissen von einer

[1]) Entscheid. d. RMG. Bd. I, S. 30.
[2]) G. Rootermund, Komm. z. RStGB. f. d. Deutsche Reich 1911 S. 113.
[3]) v. Gronow und Sohl, Militärstrafr. 1906, S. 57.

anderen Person Alkohol in sein Getränk geschüttet ist, sei es, daß er die berauschende Wirkung des von ihm genossenen Getränkes nicht gekannt hat, so greift diese Bestimmung nicht Platz.

§ 10.

Die Trunkenheit im Dienste als selbständige strafbare Handlung.

Eine weitere die Trunkenheit betreffende Bestimmung trifft das RMStGB. in § 151. Es ist hier die Trunkenheit insoweit unter Strafe gestellt, als der Soldat durch dieselbe sich schuldhafterweise unfähig macht, den ihm obliegenden Dienst zu verrichten. Es ist nicht erforderlich, daß die Unfähigkeit eine absolute ist, es genügt, daß nach Lage der Sache eine zuverlässige Pflichterfüllung nicht erwartet werden kann.[1]) Zur Bestrafung ist aber erforderlich, daß der Zustand der Trunkenheit im Dienste oder nachdem der Betreffende zum Dienste befehligt worden war, herbeigeführt ist. War der Mann schon betrunken, als ihn der Befehl erreichte, so findet dieser Paragraph keine Anwendung. Der Trunkene kann in einem solchen Falle nicht kriegs- oder standgerichtlich verurteilt werden, sondern es ist nur eine Disziplinarstrafe zulässig. Gemäß § 3 EG. zum RMStBG. ist eine solche auch anwendbar, wenn es sich um einen leichteren Fall der Trunkenheit im Dienste handelt.

Wir kommen hiermit auf das Gebiet der Disziplinarbestrafung, die sich als die aus der Kommandogewalt ergebende Befugnis, Strafen von gewisser Schwere und Höhe zu verhängen, darstellt. Insbesondere kommt die Bestrafung bei der Trunkenheit außer Dienst zur Anwendung, da sich eine besondere, die Trunkenheit außer Dienst unter

[1]) Hecker, das MStGB. f. d. Deutsche Reich, 1877, S. 233; Koopmann, Komm. z. MStGB. 1903, S. 575.

Strafe stellende Vorschrift im RMStGB. nicht findet. In der früheren Praxis wurde die Trunkenheit außer Dienst regelmäßig als ein Verstoß gegen einen Befehl in Dienstsachen aufgefaßt, da man der Ansicht war, daß der Kriegsartikel 48: „Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf keine Schulden machen, noch sich der Trunkenheit ergeben", sich als ein Befehl in Dienstsachen im Sinne des § 92 RMStGB. darstelle. Demgemäß wurde die Trunkenheit gerichtlich bestraft. Das preußische Generalauditoriat hat jedoch diese von ihm vertretene Auffassung aufgegeben und durch Zirkularschreiben vom 20. Januar 1887 zum Ausdrucke gebracht, daß als Befehl in Dienstsachen nur solche Vorschriften anzusehen sind, die ein bestimmtes Gebot oder Verbot enthalten, bei denen es sich also um ein bestimmtes Tun oder Unterlassen handelt, welches für einen einzelnen Fall oder für alle gleichartigen Fälle ein für alle mal geregelt werden soll. Demnach haben also solche Vorschriften, die den Soldaten über die ihm in Folge seiner militärischen Dienststellung obliegenden Pflichten sowie über Anforderungen der militärischen Zucht und Ordnung belehren soll, nicht den Charakter eines Befehls in Dienstsachen. Zu diesen Vorschriften sind zweifellos auch die Kriegsartikel zu rechnen, da diese eine allgemeine Pflichtenlehre enthalten. Wenn auch der Kriegsartikel 48 die Worte enthält: „Zuwiderhandlungen werden bestraft", so soll damit keineswegs zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Kriegsartikel Sitz des materiellen Strafrechts seien, sondern diese Worte wollen sich vielmehr als Ermahnung zur Zucht und Ordnung an das Vorhergegangene anschließen. Sollte aber für einen unverbesserlichen Trunkenbold, der sich regelmäßig außer Dienst betrinkt, die Disziplinarstrafe nicht ausreichend sein, so liegt es in der Machtbefugnis des zuständigen Befehlshabers, dem betreffenden Soldaten den Besuch von Schankstätten oder den Genuß von Alkohol

überhaupt zu verbieten. Durch dieses Verbot wird der allgemein belehrende Inhalt des Artikels 48 zu einem Befehl in Dienstsachen im Sinne des § 92 RMStGB.[1]) Auf diese Weise ist die Möglichkeit geschaffen, wegen disziplinarisch zu bestrafender Trunkenheit im Wiederholungsfalle gerichtlich einzuschreiten und die Versetzung des Betreffenden in die zweite Klasse des Soldatenstandes herbeizuführen.

III. Abschnitt.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach der Seemannsordnung.

§ 11.

Die Bestrafung der Trunkenheit im Schiffsdienste im Disziplinarwege.

Auch die Seemannsordnung hat die Trunkenheit als einen die Sicherheit des Schiffes und der auf demselben befindlichen Personen in hohem Maße gefährdenden Umstand unter Strafe gestellt. Dieses Gesetz belegt den Zustand der Trunkenheit als solchen mit Strafe, indem es im Gegensatze zum RMStGB. unberücksichtigt läßt, ob die Trunkenheit verschuldet oder nicht verschuldet ist. In § 96 SO. wird die Trunkenheit im Schiffsdienste als ein die Verletzung der Dienstpflicht bildender Umstand ausdrücklich hervorgehoben. Da der Schiffer als Repräsentant der Staatsgewalt und Führer des Schiffes zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung wie zur Erzwingung der von der Schiffsmannschaft auf Grund des Heuervertrages übernommenen Verpflichtungen im Hinblicke darauf, daß ihm namentlich auf See lediglich die Autorität zur Seite steht, mit einer weitgehenden Disziplinargewalt ausgestattet ist,

[1]) Hecker a. a. O. S. 202.

unterliegt auch die Trunkenheit im Schiffsdienste im allgemeinen der Disziplinarstrafe.[1])

§ 12.
Die Bestrafung der Trunkenheit im Schiffsdienste im gerichtlichen Verfahren.

Gemäß § 70 Seemannsordnung ist dem Schiffer die Befugnis zuerkannt, einen Schiffsmann wegen Trunkenheit im Dienste vor Ablauf des Heuervertrages zu entlassen. Voraussetzung dieser Maßregel ist aber, daß die Trunkenheit ein grobes Dienstvergehen bildet, was nur dann anzunehmen ist, wenn der betreffende Schiffsmann sich fortgesetzt betrinkt. Nur in den Fällen, wo eine vorzeitige Entlassung nicht angebracht oder die Disziplinargewalt sich als nicht ausreichend erweist, kann eine gerichtliche Bestrafung erfolgen. Eine solche ist aber nur dann zulässig, wenn die Trunkenheit sich als gröbliche Verletzung der Dienstpflicht darstellt. Eine Definition des Ausdrucks „gröblich" findet sich im Gesetze nicht. Es ist der einzelne Fall in objektiver und subjektiver Hinsicht in Betracht zu ziehen und eine gröbliche Verletzung dann anzunehmen, wenn die Tat das Maß des gewöhnlichen überschreitet, insbesondere wenn sie durch Wiederholung oder durch die Art der Begehung als besonders schwere Auflehnung gegen die Dienstpflicht erscheint.[2]) Eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht wird z. B. dann vorliegen, wenn der Mann „am Ausguck" sich betrinkt. Die strafrechtliche Verfolgung einer solchen, eine gröbliche Dienstverletzung bildenden Trunkenheit ist an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens ist gemäß § 98 SO. die zu verfolgende Verletzung

[1]) Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche, 1884, S. 184; Beyer, die Delikte der Schiffsleute nach gemeinem deutschen Recht, 1904.

[2]) Katz, die strafrechtlichen Bestimmungen des HGB. und des Seehandelsstrafrechts, 1902, S. 87.

der Dienstpflicht vom Schiffer in das Schiffstagebuch einzutragen und zweitens ist gemäß § 96 vom Schiffer Strafantrag zu stellen. Die Eintragung hat sobald als möglich nach dem Vorfalle zu erfolgen. Da es nicht erforderlich ist, den Schiffsmann bei der Eintragung zuzuziehen und ihre Richtigkeit durch Namensunterschrift zu bescheinigen oder sonstige Formalitäten zu beachten, kann die Eintragung kein zur Überführung geeignetes Beweismittel darstellen;[1]) der Richter ist vielmehr unter Heranziehung anderer Beweismittel zur Erforschung der objektiven Wahrheit verpflichtet. Was die Stellung des Strafantrages anlangt, so ist diese an die vom Gesetze bestimmte, durch die Abmusterung begrenzte Frist gebunden. Zuständig für solche Vergehen gegen die Dienstpflicht sind die Seemannsämter und bei einer Berufung gegen deren Entscheidung die ordentlichen Gerichte.

[1]) Mewes, die strafrechtlichen Bestimmungen in der Seemannsordnung, 1887, S. 43.

Zweiter Hauptteil.

Die Bedeutung der Trunkenheit nach dem Vorentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuche.

§ 13.

Das Wirtshausverbot.

Im Folgenden sollen die Bestimmungen, die der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche bezüglich der in Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen trifft, näher erörtert werden. In der Begründung[1]) ist anerkannt, „daß das seitherige Gesetz der weittragenden kriminellen Bedeutung, welche der Trunkenheit und insbesondere der Trunksucht zukommt, nicht die genügende Beachtung schenke.“ Wenn auch das RStGB. in § 361 Ziffer 5 den mit Strafe bedroht, „der durch Trunk in einen Zustand gerät, in welchem er zu seinem und der Seinigen Unterhalt durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß,“ so ist doch diese infolge der Verklausulierung schwer anwendbare Vorschrift nicht geeignet, ein wirksames Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus zu bilden. Der Vorentwurf sucht nun der von der Wissenschaft[2]) aufgestellten Forderung gegen die Trunkenheit und ihre strafrechtlich bedeutsamen Folgen nicht nur mit sühnenden und vergeltenden, sondern auch

---

[1]) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche, allgemeiner Teil, S. 157.

[2]) Es sei nur erwähnt Baer a. a. O. S. 503; Hoppe, der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, 1907, S. 54.

mit vorbeugenden Maßnahmen einzuschreiten, dadurch gerecht zu werden, daß er Bestimmungen bezüglich der sichernden Maßnahmen, bezüglich der Trunkenheit als Strafausschließungs- bezw. Strafmilderungsgrund und bezüglich der Trunkenheit als selbständige strafbare Handlung trifft.

Was zunächst die sichernden Maßnahmen anbelangt, so kann gemäß § 43 Vorentwurf dem Verurteilten und gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 Vorentwurf dem auf Grund des § 63 Vorentwurf Freigesprochenen der Besuch von Wirtshäusern auf die Dauer bis zu einem Jahre verboten werden, wenn die Straftat auf Trunkenheit zurückzuführen ist. Diese Bestimmung ist durch die Beschlüsse der Strafrechtskommission dahin abgeändert, daß das Wirtshausverbot auf die Fälle beschränkt sein soll, in denen eine strafbare Handlung in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen ist und der Täter auch sonst schon Neigungen zu Ausschreitungen im Trunke gezeigt hat.[1]) Die Dauer des Verbotes ist auf drei Monate bis zu einem Jahre festgesetzt. Die Übertretung dieses Verbotes ist in § 308 Ziffer 1 Vorentwurf unter Strafe gestellt. Auf den ersten Blick erscheint diese auch im Schweizer Entwurf aufgenommene Maßregel sehr geeignet zur Verminderung oder Entziehung der Gelegenheit zum Genusse alkoholischer Getränke. Bei eingehender Würdigung dieser Bestimmung ergeben sich jedoch Tatsachen, die gegen die Aufnahme einer derartigen Vorschrift in ein neues Strafgesetzbuch sprechen. Der in dem Menschen vorhandene Anreiz zum Genusse alkoholischer Getränke läßt sich durch ein solches Verbot nicht beseitigen, wird vielmehr durch die Möglichkeit, sich andererorts, z. B. in einem Krämerladen, Alkohol verschaffen zu können, gesteigert. Zu diesem psycho-

[1]) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt von Lukas in der D. J. Z. 1911, S. 897.

logischen Fehler[1]) der fraglichen Bestimmung kommt, daß ein derartiges Verbot in großen Städten mangels einer zulänglichen Kontrolle schwer durchführbar ist. Auch in kleinen Städten und auf dem Lande wird bei der bestehenden Freizügigkeit der Zweck dieses Verbotes leicht zu umgehen sein.[2]) Eine gewisse, aber wiederum nur in kleineren Orten Gewähr bietende Kontrolle ließe sich durch eine öffentliche, die Namen der von dem Verbote betroffenen Personen enthaltende Bekanntmachung herbeiführen. Durch die mit der Veröffentlichung verbundene beschämende Wirkung würde aber diesem Verbote der Charakter einer Ehrenstrafe[3]) und somit einer Nebenstrafe beigelegt, während die Erreichung des Zwecks des Verbotes durch die noch immer vorhandene Möglichkeit der Verabreichung geistiger Getränke außerhalb der Wirtshäuser und des Alkoholgenusses in eigener Wohnung nicht gesichert wäre. Eine solche Veröffentlichung des Verbotes würde gerade bei Personen der niederen Bevölkerung zu „Sticheleien und Beleidigungen und infolgedessen nicht nur zu fortgesetzten Übertretungen des Verbotes, sondern auch zu zahlreichen anderen Straftaten,“[4]) insbesondere zum Widerstande gegen die mit der Durchführung des Verbotes betrauten Beamten Anlaß geben. Aus diesen Gründen erscheint es m. E. nicht ratsam, ein dahingehendes Verbot zum Gesetze zu erheben.

Für eine zweckmäßige Maßnahme halte ich die bedingte Strafaussetzung, wie sie von dem amerikanischen Polizeirichter Pollard mit Erfolg angewandt ist. Diese den amerikanischen Rechtsverhältnissen angepasste Maßregel ist jedoch ohne den deutschen Rechtsanschauungen

---

[1]) Polligkeit, Trunkenheit und Trunksucht im stenographischen Berichte über die Verhandlungen der 31. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 1912, S. 15.

[2]) v. Hippel, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 30, S. 898, Not. 91.

[3]) Aschrott, die Reform des RStGB. Bd. I, allgem. Teil, S. 149—150.

[4]) Högel, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 75, S. 197.

entsprechende Änderungen nicht anwendbar. Die Zweckmäßigkeit des Pollardschen Verfahrens, dem der Gedanke zugrunde liegt, bei den unter Einfluß des Alkohols verübten Straftaten den Täter zur Abstinenz zu veranlassen, indem man ihm für diesen Fall Straflosigkeit in Aussicht stellt, ist in der Verhütung alkoholischer Excesse und der Verhütung eines kriminellen Rückfalles zu erblicken. Die Verwirklichung dieses Gedankens ließe sich dadurch erreichen, daß der wegen einer in Trunkenheit verübten strafbaren Handlung zur Verantwortung Gezogene sich zur Enthaltsamkeit für die Dauer eines gewissen Zeitraumes verpflichtet, und hiervon die §§ 38 ff Vorentwurf zur Aufnahme gelangte bedingte Strafaussetzung abhängig gemacht würde. Näher hierauf einzugehen, liegt jedoch nicht im Rahmen dieser Arbeit.

§ 14.

Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt.

Von größerer Bedeutung als das Wirtshausverbot ist die zur Bekämpfung der Trunksucht durch das Strafrecht bestimmte sichernde Maßnahme der Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt. In § 43 des Vorentwurfs ist bestimmt, daß Trunksüchtige, wenn sie eine strafbare Handlung in Trunkenheit begangen haben, durch Urteil des Strafrichters neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu ihrer Heilung, jedoch höchstens auf zwei Jahre, in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden können, falls diese Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 Vorentwurf ist die Unterbringung auch dann zulässig, wenn der Trunksüchtige wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden muß. Die Strafrechtskommission hat es in ihren Beschlüssen für gut erachtet, die an eine Haft- oder Gefängnisstrafe von bestimmter Dauer geknüpfte

Voraussetzung der Einweisung fallen zu lassen und statt ihrer nur zu verlangen, daß die begangene Gesetzesverletzung erheblich war.[1]) Diese Bestimmung entspricht den auf der Erkenntnis, daß die eine Geisteskrankheit bildende Trunksucht bei Anwendung einer spezifischen Behandlungsmethode heilbar ist, beruhenden Forderungen der Wissenschaft nach einer Kombination von Strafe und ärztlicher Behandlung.[2]) Daß aber die Einweisung eines straffälligen oder wegen seiner geistigen Beschaffenheit freigesprochenen Trunksüchtigen von der Begehung einer „erheblichen" Straftat abhängig gemacht werden soll, erscheint mir mit Rücksicht darauf nicht ratsam, daß die kriminelle Gefährlichkeit eines Trunksüchtigen weniger in der Begehung schwerer gesetzwidriger Handlungen als in der Häufigkeit geringfügiger, der sogenannten kleinen Kriminalität zuzurechnender Straftaten, also in dem chronischen Zustande dieser Kriminalität besteht.[3])

Wenn einmal eine derartige sichernde Maßnahme in einem neuen Strafgesetzbuche Aufnahme finden soll, so muß diese auch bei nicht erheblichen Straftaten zur Anwendung kommen können, da sowohl bei erheblichen als auch bei nichterheblichen Rechtsverletzungen ein Bedürfnis für diese Maßregel bestehen kann.[4]) Dies ist auch von den Gesetzgebern in anderen Kulturländern erkannt. So bestimmt das englische Trinkergesetz (The Inibriates Act) von 1898, daß eine Person, welche eine der im ersten Verzeichnisse zu diesem Gesetze erwähnten Handlungen, zu denen unter anderen lärmendes oder wüstes Verhalten auf einer Landstraße oder an einem anderen öffentlichen Orte, Trunkenheit auf einer Landstraße oder an einem anderen

[1]) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt von Lukas in der D. J. Z. 1911, S. 895.

[2]) Delbrück, „Alkohol und Strafgesetz" im Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung, 8. Teil, 1912, S. 37.

[3]) Pollichkeit a. a. O S. 21.

[4]) Aschrott a. a. O. S. 150.

öffentlichen Orte bei der Führung eines Wagenpferdes oder anderen Tieres oder einer Dampfmaschine, Trunkenheit beim Tragen einer geladenen Schußwaffe usw. gehört, begeht, und welche innerhalb 12 Monaten vor der Begehung wenigstens dreimal wegen einer der angeführten Handlungen summarisch verurteilt wurde und ein Gewohnheitstrinker ist, zur Überweisung in eine Trinkerbesserungsanstalt, in der sie bis zu drei Jahren unterzubringen ist, verurteilt werden soll. Erwähnt sei hier außerdem § 253 des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuche, gemäß dem Betrunkene, die öffentlich Ärgernis erregen, erforderlichenfalls neben der Strafe einer Trinkerheilanstalt überwiesen werden dürfen. In diesen Gesetzen ist also eine Heilbehandlung auch bei Straftaten, die nicht als erheblich bezeichnet werden können, zulässig. Bei der zweiten Lesung des Vorentwurfs ist dann auch unter Würdigung der bei der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, wenn diese neben den sonstigen Voraussetzungen von der Erheblichkeit der begangenen Straftat abhängig gemacht wird, von dieser Bedingung abgesehen.

Was ferner die Dauer der Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt anbelangt, so trifft der Vorentwurf nur die Bestimmung, daß sie einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen darf. Dieser Zeitraum erscheint angemessen, da auf Grund medizinischer Gutachten[1]) festgestellt ist, daß eine Heilung, wenn eine solche überhaupt möglich ist, auch innerhalb des genannten Zeitraums erfolgt.

Die Anordnung der Unterbringung soll durch den Strafrichter ausgesprochen werden. Wenn diese auch Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, so entspricht diese Bestimmung des Vorentwurfs doch der Zweckmäßigkeit. Die Unterbringung selbst ist durch die Landespolizeibehörde

[1]) Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Dr. Löwenfeld, Dr. Hurella, Bd. VII 1906; Kitzinger, österreich. Zeitschr. f. Strafrecht 1, 256.

zu bewirken, die auch bei einer vor Ablauf der Höchstdauer der Unterbringung von zwei Jahren eingetretenen Heilung über die Entlassung entscheidet. Gemäß den Beschlüssen der Strafrechtskommission können dem zur Entlassung Kommenden bestimmte Verpflichtungen, insbesondere der Anschluß an einen Abstinenz- oder Mäßigkeitsverein, auferlegt werden.

§ 15.

Die Trunkenheit als Strafausschließungs- bezw. Strafmilderungsgrund.

Bezüglich der Trunkenheit als Strafausschließungsbezw. Strafmilderungsgrund trifft der Vorentwurf in den §§ 63 bis 65 Bestimmungen. Eine Legaldefinition der Zurechnungsfähigkeit gibt der Vorentwurf nicht, er zählt vielmehr die die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Geisteszustände auf unter Hinzufügung des psychologisch-juristischen Merkmales, das dem Richter bei der Abschätzung des Einflusses dieser Zustände auf die Geistestätigkeit als Maßstab dienen soll. Der Vorentwurf hat sich demnach für die auch schon vom RStGB. angewendete biologisch-psychologische Methode der Begriffsbestimmung entschieden. Der Wortlaut des § 63 Abs. 1 Vorentwurf: „Nicht strafbar ist“ usw. ist durch die Strafrechtskommission dahin abgeändert[1]): „Nicht bestraft wird usw.“. Aus der Form dieser beiden Fassungen könnte man entnehmen, wie dies in der Begründung des Vorentwurfes[2]) auch ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der bisher gemachte Unterschied zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen endgültig aufgehoben wäre. Dem ist aber nicht so; denn die Eingangsworte: „Nicht bestraft wird“, sollen vielmehr nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission nicht die Bedeutung

[1]) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, D. J. Z. 1911, S. 1024.
[2]) Vorentwurf zu einem deutschen StGB., Begründung, allgem. Teil, S. 224.

haben, „daß die Unzurechnungsfähigkeit aufhören solle, Schuldausschließungsgrund zu sein.“ [1]) Demnach scheint das neue Strafgesetzbuch zu dieser Frage keine Stellung zu nehmen, vielmehr die Entscheidung derselben der Wissenschaft zu überlassen.

In § 63 Abs. 2 Vorentwurf ist entsprechend der von der juristischen und der medizinischen Wissenschaft, insbesondere bei den Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages allgemein zum Ausdrucke gebrachten Forderung die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die schon im § 47 des ersten Entwurfes eines StGB. für den Norddeutschen Bund Berücksichtigung gefunden hatte, im Reichstage aber als ein bei der Zubilligung mildernder Umstände in Betracht zu ziehender Zustand für entbehrlich erachtet war, zur Aufnahme gekommen. Wenn auch verschiedene Gründe, insbesondere kriminal-politischer Natur, gegen die Aufnahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in ein neues StGB. sprechen, so rechtfertigt sich eine solche jedoch mit Rücksicht darauf, daß „es zwischen der geistigen Gesundheit und der die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließenden Geisteskrankheit solche Zwischenstufen gibt, in denen die die Zurechnung bedingenden geistigen Fähigkeiten so alteriert oder herabgesetzt sind, daß es der Billigkeit entspricht, bei der Bestrafung darauf Rücksicht zu nehmen.“ [2]) Von einer Begriffsbestimmung der verminderten Zurechnungsfähigkeit hat der Vorentwurf abgesehen; er bezeichnet sie nur ganz allgemein als Verminderung der freien Willensbestimmung durch abnorme geistige Zustände. Hierunter fällt insbesondere die Trunkenheit, soweit diese nicht schon als Geisteskrankheit aufzufassen ist. Der Vorentwurf unterscheidet zwischen selbstverschuldeter und nichtselbstverschuldeter Trunkenheit

[1]) D. J. Z. 1911, S. 1024.

[2]) Vorentwurf zu einem deutschen StGB., Begründung, allgem. Teil, S. 230.

und bestimmt, daß ein im Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit Befindlicher nicht von vornherein als vermindert zurechnungsfähig betrachtet und mit der milderen für die verminderte Zurechnungsfähigkeit vorgesehenen Strafe des Versuches belegt werden soll. Gemäß § 64 Vorentwurf sollte der sich in einem durch selbstverschuldete Trunkenheit hervorgerufenen Zustande der Bewußtlosigkeit Befindliche, wenn er in diesem Zustande eine auch bei fahrlässiger Begehung strafbare Handlung begangen hat, die für die fahrlässige Begehung dieser Tat angedrohte Strafe leiden. Der Vorentwurf ging hierbei von der Auffassung aus, daß dem Vermindertzurechnungsfähigen die Tat nicht zum Vorsatze anzurechnen sei, daß jedoch in dem Sichbetrinken eine Fahrlässigkeit erblickt werden könne, aber nur dann, wenn die fahrlässige Herbeiführung des gesetzwidrigen Erfolges als solche unter Strafe gestellt sei. Demnach wäre also ein Trunkener, der sich schuldhafterweise in diesen Zustand versetzt hat und nun jemanden leicht verletzt, zu bestrafen und zwar gemäß § 64 Vorentwurf; hätte er aber in diesem Zustande eine Notzucht verübt, so würde er straflos bleiben, da hier eine fahrlässige Begehung nicht möglich ist. Daß eine derartige Bestimmung, die „zu ungleicher Behandlung von Fällen gleichen Verschuldens mit möglicherweise gleicher oder auch schwererer Rechtsgüterverletzung führt,“[1]) bedenklich ist, hat die Strafrechtskommission erkannt und demgemäß diese Vorschrift gestrichen.[2]) Dafür ist aber die Bestimmung aufgenommen, daß derjenige mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft werden kann, der sich durch eigenes Verschulden in Trunkenheit versetzt hat, wenn er in der Trunkenheit ein Verbrechen begeht, wegen dessen er nicht

[1]) Blätter für Rechtsanwendung Bd. 75, S. 231.
[2]) D. J. Z. 1911, S. 1025.

bestraft werden kann, weil es von ihm im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen ist.

§ 16.

Die Trunkenheit als selbständige strafbare Handlung.

Gemäß § 306 Ziffer 3 Vorentwurf soll der wegen gefährlicher Trunkenheit bestraft werden, der sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine Gefahr für andere verursacht. Diese Bestimmung bildet im Interesse der Generalprävention ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus durch das Strafrecht, da gerade die hier unter Strafe gestellte Störung der öffentlichen Ordnung infolge Trunkenheit als ein Fall der sogenannten kleinen Kriminalität zu den Delikten gehört, die am häufigsten in der Trunkenheit begangen werden. Besondere Bedeutung hat die Bestimmung dadurch erlangt, daß auch hier neben der Strafe die Anwendung von sichernden Maßnahmen, insbesondere Überweisung in eine Trinkerheilanstalt, für zulässig erachtet ist. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in dem schwedischen Strafgesetzbuche von 1864, Abschnitt Sittlichkeitsverbrechen XVIII, 15, wonach der wegen Trunkenheit bestraft wird, der sich so berauscht, daß man an seinen Gebärden oder an seiner geistigen Verfassung wahrnehmen kann, daß er betrunken ist und in solchem Zustande auf einem Wege, einer Straße oder an einem anderen öffentlichen Orte angetroffen wird. Auch das norwegische Gesetz über Landstreicherei, Bettelei und Trunkenheit vom 31. Mai 1900 bestraft im § 17 den, der vorsätzlich sich in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er den allgemeinen Frieden oder die Ordnung oder den gesetzlichen Verkehr stört, die Umgebung belästigt, oder seine Hausgenossen oder andere in Gefahr bringt. Auch in Belgien ist 1887

ein Strafgesetz gegen die öffentliche Trunkenheit erlassen, gemäß dem der mit Strafe bedroht wird, der in Schanklokalen, auf Straßen, Plätzen, Wegen und anderen öffentlichen Orten in solchem Zustande der Trunkenheit gefunden wird, daß dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, oder Gefahr für ihn selbst oder andere entsteht. Im Wiederholungsfalle tritt auf Grund Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes eine Straferhöhung ein.

Die im § 309 Ziffer 6 Vorentwurf enthaltene Bestimmung, nach welcher grobe Trunkenheit, die darin besteht, daß jemand in einem Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, an einem öffentlichen Orte betroffen wird, unter Strafe gestellt ist, ist von der Strafrechtskommission als überflüssig gestrichen.

Lebenslauf.

Am 6. Januar 1889 wurde ich, Heinrich Wilhelm Albert Mörchen, in Hildesheim geboren. Mein Vater ist Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst. Ich besuchte das Andreas-Gymnasium in Hildesheim und bestand Ostern 1908 die Reifeprüfung. Darauf studierte ich an den Universitäten Tübingen, Leipzig und Göttingen Rechtswissenschaft. Am 19. Oktober 1912 legte ich am Königlichen Oberlandesgerichte Celle die erste juristische Prüfung ab. Bis zum 12. August v. Js. war ich bei dem Königlichen Amtsgerichte Einbeck als Referendar beschäftigt. Seitdem bin ich dem Königlichen Landgerichte in Verden a. A. zum weiteren juristischen Vorbereitungsdienste zugewiesen.